

Anzeigen.

Ausfchreibung.

Für den Kantons-Spital soll ein neuer **Kochherd** angeschafft werden und es wird für Erstellung eines solchen hiemit Konkurrenz eröffnet.

Die bezüglichlichen Bedingungen können beim Bauinspektorate dahier eingesehen werden. Angebote sind bis Ende Februar nächsthin der Unterzeichneten einzusenden.

Liestal, den 26. Januar 1870.

Landarmengutsverwaltung.

Freiwillige Versteigerung:

Samstag den 19. Februar 1870, Nachmittags 1 Uhr, wird der Unterzeichnete mit gehöriger Bewilligung im **Gasthaus zum „Bären“** in **Laufen** versteigern lassen:

lassen:
1 fettes Schwein, dito 1 angeführtes, 11 weingrüne Fässer, 10 Maß bis 10
Saum haltend, 20 Saum verschiedene Weine, 1 Bütti, 1 Züber, 1 Trachter, 1 Füll-
gäbe, 1 Kellerteiler, 2 Käszüber, 1 Wasserstande, 10 Strohflaschen, 1 Essigsäßl,
1 Quantum grüne Flaschen, 3 Hänglampen, 8 aufgerüstete Betten, 4 Nachttischl,
1 Kanapee, 3 Kästen, 3 lange und 1 runder Tisch, mehrere Sessel, Stühle, Bänke,
2 Cigarrenkänsterli, 2 Wanduhren, 1 Barometer, mehrere Fensterumhänge, Bettanzüge,
Leintücher, 2 Küchenkänsterli, mehrere Spiegel, 1 Delgemälde (Sambrius), etwas
Küchengeräth, 1 Hobelbank, 1 Kasten Buchenholz, 130 Nebstecken, 300 Bohnlstecken,
150 Bierkrügl, 3 Bienenstöcke, 10,000 Stück verschiedene Cigarren, mehrere Wagen
Bau, 1 Spaltgeschirr, Rechen, Gabeln, Sägen, etwas Küfergeschirr und verschiedene
andere Sachen.

Lützen, den 3. Februar 1870.

B. Dettwyler, Wirth.

Antliche Versteigerung

Die regierungsrätthliche Bewilligung vom 26. Januar 1870, No. 396, wird
Aufsicht der Bezirksämter von Siffach Montag, den 21. Februar 1870, Nach-
mittags 1 Uhr, im Schulhause zu Wittinsburg versteigert werden, die in die Masse
verfallenen Martin Zumbrenn in Schwinnau abhörenden Liegenschaften, als:
Grundstücke, Acker, Wiesen und Holzland, sammt bereits abge-

Zu verkaufen oder verlehnen:

Die seit mehreren Jahren sehr frequen-
tirte **Gypsmühle mit Wohnhaus**
in Buben Dorf.

Herner: Eine doppelte Behausung
 nebst Scheune, Stallung u. Schopf, Kraut-
 und Grasgarten; auf Verlangen könnte
 man noch circa 10 Juch. sehr abträglichen
 Land dazu geben.

Der günstigen Lage wegen wäre belagte Wohnung gut geeignet zum Betrieb einer Wirtschaft oder Handlung.

Sich zu wenden an den Besitzer:

Mr. Schneider

Amtliche Versteigerung.

Mittwoch, den 23. Februar 1870,
Nachmittags 1 Uhr, werden die **Nemter**
des Bezirks **Sissach**, Namens der Kredi-
torschalt des rechtlich anzuklagten **Hein-
rich Jenni**, Posamentier, in **Stingen**,
amtlich versteigert lassen:

1 einbürtiger Kasten, 2 Stessel, 1 eiserne Pfanne, 1 sturzene Milchschale und etwas Erdengeschirr.

Kaufliebhaber, Creditoren und Bürgen werden hiemit eingeladen, an besagtem Tage zahlreich zu erscheinen.

Bezugschreiberei Sijßach.

Antliche Versteigerung.

Montag, den 44. Februar 1870
Morgens 9 Uhr, werden die Aemter d/
Bezirks Eßbach, Namens der Kreditoren
des rechtlich eingetragenen **Gotth. ...**

Kein Unglück muß dich zur
Verzweiflung niederschlagen, und
kein Glück deine Freunde bis zum ge-
dankenlosen Tummel erheben. I.

Kein Unglück muß dich zur Verweif-
lung niederschlagen, und kein Glück deine
Freunde bis zum gedankenlosen Tummel erhe-
ben I.

Die Ruhe und Glück des Lebens
besteht darin, mit seinem Zustande zu-
frieden zu seyn.

Ruhe und Glück des Lebens besteht darin
mit seinem Zustande zufrieden zu seyn.

Ruhe und Glück besteht darin im Leben

mit seinem Zustande zufrieden zu seyn.

Imen Manne, der sich über das Gemüthliche wachet,
ist eine doppelte Art von Begierde gewöhnlich; die
erste ist von seiner Lust, die zweite von
seiner Furcht, die er selbst zu thun.

Imen Manne, der sich über das Gemüthliche wachet,
ist eine doppelte Art von Begierde gewöhnlich; die
erste ist von seiner Lust, die zweite von seiner
Furcht, die er selbst zu thun.

Imen Manne, der sich über das Gemüthliche wachet,
ist eine doppelte Art von Begierde gewöhnlich; die
erste ist von seiner Lust, die zweite von seiner
Furcht, die er selbst zu thun.

Manne, der sich über das Gemüthliche wachet,

Ans dem Landpfister aus dem 27. Dez. 1870

Ans dem Fugabrief von Geiswyl Nittel.

Lieb dich, mein Körper! deiner Reue Gütig
 Du ledest in unbeschwerter Hütte Glück!
 Lieb dich, mein Körper! deiner Mantel Lidgen
 Weil Hand und Füßchen dich und Füßchen lust!
 Mit dich ist Gott! Ein feiner Mater
 Kriegt dich und ganzsam Hütte-Gut meyer!
 Ja! deiner Lure Lute zuweilen du. Lure!
 Dein Gott ist's feistlich gut mit dich gemeint!
 Lieb dich, mein Körper! Wenn die Maier jammern,
 Du mit zwei Fahren monatlich geseht,
 Wenn Krieger Mittern in den stillen Raum
 Das letzte Lute mit Fahren aufgezagt,
 Wenn Mutter jammern um den stillen Nefen,
 Das Leben von der Kugel ist aufgef'n -
 Du fühlst kein Mitleid! Reigen ist die Gott,
 Deine mit dich künstlich ist feistlich dein Gott!

Lied dir, mein Körper! Tief 's wof'n die Fäden,
die die wehrlose Dinnere mein Rump.

Am ichern gnädig! Nimm ich Gefährdendeln
Mit Lächeln auf! Denn Alkome wird es lang

Der Dinnere Rump's zornig fimpf' in Stich!

Lied ichern folt! Tief 'ichern auf den Sitz!

So ich ichern Alkome für dich wird 'ichern Tüfel

Und nicht nur dich den blutverfüßten Hone

X Lied dir, mein Körper! Tief ichern fimpf' in Stich!

Woh folt will Lächeln Dinnere blut 'ichern Tüfel!

Lied dir, mein Körper! Rump 'ichern wird nicht wackel!

Denn Gott, es fimpf' ichern Tüfel 'ichern Tüfel!

Lächeln wackel, wackel dich fimpf' gnädig!

Kleid 'ichern Millionen! Von dich ichern fimpf' in Stich!

Lied dir dich fimpf' in Stich: Wackel den Lächeln wackel

Und gönnt dich Dinnere wackel fimpf' in Stich!

Bist du Lief der Welt; Wollust, Neid und Cod. G. Hermann 1870 Seite 31.

1) Alte Antiquarische Naturwelt: Waffkoff. Sie sind unverschaffte feinsten, von Löss in Baden
grausungig, mit unerschöpflichen Nachschüßungen aus Angabern der bekannten Gmüth
Dr. G. Jacobson, jetzt in allen geologischen Kreisen zu finden. Sie sind in einem geologischen
Löss auf vorgerichtetem Waffkoff aus Kupfer, mit der Lösskette, Kugelboden, von
welchem die ganze Kette ausgeht und mit offener unangegener Gestein
nach unten zu nimmend. Seine Gebirge sind die Waffkoff wie geschuldet von dem unter
eingewandt, dann geoffenbar man gute Waffkoff in kleiner Mäße, nicht sie auf dem
unteren Löss, steht der Lösskette fest, seine und gibt ein feines kaltes
wasser Wasser darauf, daß das selbe unter der Lösskette mit über dem Lösskette steht.
Die Menge der Lösskette steht sich nach dem Grade der Dichtigkeit der Waffkoff, ist das selbe
schon fest, so steht man der Waffkoff etwas Lösskette an. Man geht nur die
Lösskette in der Waffkette hinein, daß das Lösskette Lösskette von der Waffkette und nur die Kette an
Lösskette und der Waffkoff nur bis zu einem ganz bestimmten Punkt. Nach dem der Lösskette
Lösskette aufgesetzt ist, wird der Lösskette Lösskette gebildet, und bald der Waffkette zu finden
beginnt, steht es Lösskette die Kette an und steht sich in einem bestimmten Punkt
auf die Waffkette, welches Lösskette in Lösskette von einem Lösskette so gemacht wird,
daß sie nur mit einem Lösskette in Lösskette Waffkette nach Lösskette und in Lösskette
zu werden Lösskette. Zu Lösskette ist, das Lösskette und Lösskette Lösskette nur Lösskette
Lösskette Lösskette Lösskette, so bald der Waffkette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette
Lösskette in der Waffkette, wenn sie Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette
Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette
Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette
Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette Lösskette

Einiger Waffentyp ist in fünf Querschnitten zu sehen und zerfällt in die Längsachse von $3 \frac{2}{3}$ Lf. bis zu $22 \frac{2}{3}$ Lf.

[illegible]

flandapollst. Nr. 64.

1) Gegenmittel gegen Typhus. Langerwählig bekannt, daß Typhusöl (wie
auch andere Colerinsaffektstoffe) dem Typhus die heilungsfähigkeitskraft, im Stuhle
zu bewahren, sowie Schutz für die Abwehr des Zoonoseinfekts gegen die wunde-
liche Typhusdrüse zu bewahren, daß sie offen, kaputt und Typhusöl
von der Luft fernzuhalten. Mayr, d. J. 3. ist ein mit Typhus-Extrakt-
öl. 1. durch Trinken von Typhusöl im Stuhle gegeben. Abwehr gegeben

4.

5.

6.

7

8. 1. feinere aus gewinn schwarze gefärbte nach „König Lurista“ in Russland und Westmavika in der Wüste, dass man sie in etwas unvollständig a Manufaktur stellt, letztere bis zum Fuß in Wasser stellt, zwei Wochen lang steht, dann in Stoffen mit einem seinen Körner saft verkohrt, in dem Wasser erkalten läßt und zuletzt vorzüglich verfärbt.

9.

10.

Maljen Linslingen soll man den Most haben? Antwort: den Stadenmüschel.
Diese kleinen Kesseln sind es, die man in die größten, die man in die
und in die Fässer, Mästen und selbst in die Holzwerk, die man
vermischt, um sie damit zu versehen. Was die Linslingen bei Linslingen, die man
von diesen Stadenmüschel bei Linslingen. Eine ist von diesen den Linslingen, die man
zuweisen, als von jenen, die man hat, dass man beobachtet, dass man kleine Stadenmüschel 11.
in einer Stunde 12 Mästen, und andere 10 Mästen Linslingen, und im
Allgemeinen, dass die Stadenmüschel von einer menschlichen Gesellschaft sind.
Jede von ihnen ist mit Linslingen auf einem den Linslingen und Mästen, die
sich in den Mästen, die man in die Linslingen, z. B. den Linslingen, die man in die
Linslingen, selbst in die Linslingen und den Linslingen. Sie müssen
und so Linslingen, als sie Linslingen sind und in die Linslingen, die man in die

Wasser das ich in Zelt den Fischen gab, und zuseh manns Leben und der
schönen Fischezeit gegen Norden, so werden und Himmel und Leben und die
Lichtzeit zu Ende, in schließlichen Leben, wo man ein gut Teil mehr vom Fischen
erlangt ist, was man sie und viel besser zu sehen, schon in Paris ist
fliegen sie leben, wie bei uns die Mägen, in Wasser und Zinnen, und man
erst und fliegt sie nicht, da man dort weiß, was gutes Mark für ihn.

Warum wachsen sie auf dem Meeresstrand in die See, weil man sie nicht toll
 und fliegelloser fliehet, dann nur davon wissen sie sich anzukommen. Im
 Meeressand sind in Indien gar kleine sie ganze Menschen mit geduckten die
 Luft, aber dort haben sie die meisten Arbeit und Anacknung. Warum dürfen
 sie auf uns nicht schauen, das Meereswille gegen diese allezeit eigensinnig geborne
 bei ihnen zu überwinden. So wenig wie die menschenähnliche Fische, selbst die
 Flammfische und Maifische genannt. Und was in alten Kellern und
 feuchten Kammern, weil sie Linstenlinge verkauft aufgeführt haben, nur
 einen Winter hier zu halten, sie einzeln oder in Herden sind, die stören
 oder töten sie nicht, selbst wenn sie in der Nacht kommen und angetroffen werden, so
 sie nicht der Nacht selbst, den die Katten und Mäuse leicht lieben, sondern
 die gleichen Mörner wegen sie auffalten, aber oft als Nachtvögel selbst
 getrost werden. Unpassend sollte man ihre Pfoten, weil sie selbst nur
 Fische, fallen zu sein. Unge geborene, Fische die Menschen sehr fesseln
 dieses ungleichen Fisches nicht sehr weit von sich.

Sum + Kent gone 10 Feb. 1870.

12. Neben dem Tygal bringt die, Nord. Landwirthsch. Ztg. "folgende Notiz: Auf dem Markte in Lyon, welcher auf dem linken Ufer des Quais des Paroiss abge-
halten wird, stellt ein Mann eine in einem Packer Tygal zum Verkauf, davon er an
jedem Markte etwas 20 abgibt, und flucht. Die Hühner der Gattung sind ihm
und bezogen diese kleinen Insekten auf seiner Seite von 75 Cent bis 1 fr.
Der Tygal ist kein Hase, der man zum Vergnügen hält, mit man kann ihn auf
nicht schmecken wie einen Angewandten. Aber in einem abgegrenzten Geäst
gefaßt, ist er ein merkwürdiges beständiges festeres Insekt. Im Laufe muß
er sehr auf Monarch, Nessel und andere Hühner, welche die Hühner in seine
Angebot sind. Als unentbehrliches Hühner, was der genannte Angewandte weiß, spricht
er das selbe zu Gemut und mit Gemut und noch sehr bald die Meinung. Der
Tygal wird sehr leicht zuweilen, wenn man ihn fängt (wegen aller möglichen
Hühner, welche sie angucken) und sie nicht macht, sondern in Ruhe läßt.

Amoket m. 15 Feb. 1870.

13. In Anmerkung ist auf letzter Tage eine Gesellschaft für den Linn von
 Robitarfängen gebildet, welche unpothige Fische und 2 Muscheln
 zu 3 Fimmern und allem Zubehör, Barten, Linsen und Abzug
 haben. 1597 h.

Ernst Kunt vom 19. Febr. 1870.

Die Fäulung der Harnstange in der Harnröhre wird belästigt und mit guten Gründen ausgeschlossen. Die Leber verdauet wenig Mehl und Butter, der Harn man belästigt am vortheilhaftigsten Mehl-Öl, das feiner ist, geht mit 80-100 Lothgut und wasser, und einem Fuderwein werden 50 Pfund Öl gewonnen. Die Leber geben kaffliges Mehlgut und werden leicht mit Linsen. Das Harnröhren Landverwundung zugefügt.

Ex-¹⁰ = Quintus Jan. 1 Feb. 1866.

Vorstand des jüngst aufgenommen letzten Vierteljahres der Zeitchrift
„des Arbeiterfreund“ ist bereits ganz der Terminarbeit gewidmet. Er beginnt
mit einer Dankbriefe des Präsidenten der LIGA über die Förderung seiner
und der Verbesserung bisheriger Forschungsquellen für das weibliche Geschlecht;
daneben veranlaßt er die Entwürfe der Vortragsreihe der „Kunst“,
„zur Geschichte der Arbeiterbewegung für das Volk der arbeitenden Frauen in Europa“,
„eine Fortsetzung der“ für das weibliche Geschlecht seit Beginn der Arbeiter-
bewegungen vom Prof. Cohn und ein Programm der LIGA's zur
Erfassung der politischen gebildeten, Komitees für Verbesserungen der
Forschungsquellen und Lage des weiblichen Geschlechts.

0. Erziehungszeitung in, veröffentlicht vom 26. Februar 1870: Offene Korrespondenz.
Grundsätzliches Bedürfnis. Forderung, der 8-14 jährige Junge abzugeben, —
 warum? Ist nicht schwierig, nicht, wenn man ihn in Erfahrung, und in rationeller
 Lebensweise, für Regelmäßigkeit, Bescheidenheit in einem guten Gesellschafts-
 leben des Lebens erzieht? Auch ist es bloß auf langwierige Lebensweise
 bezogen. P. C. M.

[illegible][illegible]

Amoskeag, N. H. 28 May 1870.

1.) Tithoniden. In der Nacht vom 1. auf den 2. Febr. geöffn. 11 1/2 Ubr.
Hörte man aus dem Loch Riff eine gewisse Anzahl von Wellen
zusammen, wobei 3 Stück ~~Riff~~ Riff und 2 Stück 2 Riffen 1.

es sind. Die 2 Fische konnten mit großer Mühe zerlegt werden. Das
Menschenfleisch war sehr zart, und die 2 Fische die zusammen-
gehört waren, waren sehr zart.

[illegible]

(Gibt die Karte an, die von einigen Jahren bei Berlin wegen eines kleinen Falt, daß das oben eingeklebte in die untere Hälfte eingeklebt sein soll. (S. 1.))

[illegible]

18. *Stille, so tief eine Depression abgelagert, welche die Fortschreibung des Lebens dem Patienten
schonlichem Leben zutheilen konnte und das Leben nicht im Gefühl zu finden, das die
Lebensgenüsse als was verlohnt, dass die sehr bedingte nicht sehr mannigfaltig
konnte das Leben zu vermitteln. (Wie möglich, das von einem zufällig oder bei
Lebensgenüssen geschehen würde, bald wieder gelöst oder zurück?) es würde.
Stenokont vom 26 März 1870.*

[illegible]

19. In vorne liegen 2 bis 3 mit 4 Zimmern, Kammern, Küche und Keller
für mich fertig. Die vordere Hofeinfahrt ist auch schon in Ordnung
bisher noch, umgeben von dem das Ringelholz. Das kleine noch nicht
eingefüllt mit Kisten, auf deren Einrichtung für Nicolini in Arbeit
angestellt ist. Ein Maffei, Langenfeld und Ringelholz, in der Messing
gehört, gegossen und gewaschen, bildet die kleinste Menge Kisten, die, wenn
sie sind damit aufzubauen ist, mit einem Cassinet von Messing werden.
Eine gelbe Messing ist das, was benötigt und das Ganze soll so schnell
sein, daß die Aufstellung als ganz notwendig angeht, auch ist die
Führung, so wie sie ist bald überall zu sehen, und das ist sehr, ja
eigentlich die Beständigkeit der so einige Stunden während ist.

[illegible]

3) Eine Mischgattung. Zwischen Mäulen von *M. foveol.* in der Lige

[illegible]

Democratism from 7 April 1840.

Calver'sches als Heilmittel. — Im frühigen Krißland ist nicht nur
derjenige durch seine Beschaffenheit sehr zu bemerken. Ist es nur
dort nicht sich genommen Calver'sches und das zu einem sehr guten
zur Heilung aller und jeder Art von Kopf- und Brustkrankheiten bei
Menschen und Thieren. Ist es sehr zu verwenden, und in jeder
Veranlassung die damit verbundenen Krankheiten, wie auch die Fieber
und die geringsten Fieber, in der Regel zu heilen. Die besten und
für die Gesundheit des Calver'schen sind, die besten und die besten
werden, je mehr man eine geringere oder größere Quantität der
Calver'schen will, zu gewinnen, davon und auf nicht in einer kleinen
Gabe, sondern in einer großen Gabe zu nehmen und die besten und
guten, ist die ganze Heilung, zumal die besten und die besten
heilen, und alle von selbst zu gewinnen und die besten und die besten
ist sehr und wird sehr gut. Ist es sehr zu verwenden, und die besten
den besten und die besten und die besten und die besten und die besten
bis die besten und die besten und die besten und die besten und die besten
kann man sehr gut zu verwenden und die besten und die besten.

Aus Giesbrecht's Logen, Jänner 1857 und 5 Schaffner (schlecht überführt und verkauft)
1857 Brief: Messingblech, als Blech benutzt, weißes Metall zu Fein, dünnem
Laminat in der (z. T. Goldfarbe) künftigen als jede Farbe. Man gebraucht von
Giesbrecht weniger als von Silber, und ist es billiger. Man benutzt das Messing
mit Messingblech ebenso wie Silber man wartet darauf und weißt mit
Kohle oder Lösswasser Messing. Man facht feinsten und gebräuteten
weissen in einem Tauch befeuchten die Faser des Messingblechs im feinen Wasser.
Messingblech am meisten die Arbeit des Messingman in den letzten 20 Jahren.

23.

Das von uns begehrt zu werden ist. Man nimmt zur Mühle auf
100 Pfund Pfeffer 1 lb Pfefferkörner, und eine kleine Menge von rohem Alkoholextrakt
man lässt es 24 Stunden in einem geschlossenen Gefäß stehen. Das
Extrakt wird dann in einem geschlossenen Gefäß aufbewahrt. Es
braucht nicht auf gutem Papier aufbewahrt zu werden. Es
braucht nicht auf gutem Papier aufbewahrt zu werden.

Stapel 1858 N. 211: Waffen mit Messingblech. Auf dem in der Messingblech
Gegenüber angebrachten Messingblech steht auf dem Messingblech mit Messingblech fest
besetzt, so zwar, dass dadurch nicht als $\frac{2}{3}$ des Kosten erspart werden und die
messingblech keine Waffen mit Messingblech geringes ist, als keine Waffen
mit Messingblech. Das Messingblech ist folgendes: die Messingblech wird 24 Stunden lang in
24. eine Mischung von 10 Messingblech und 100 Messingblech, dann mit
Messingblech, so steht in der Mischung. Eine Messingblech Mischung
des Messingblech auf die Messingblech ist bis jetzt nicht erspart worden, weil
aber soll die Messingblech Messingblech erspart werden, als keine Messingblech in Messingblech
langes. Das Messingblech mit Messingblech stellt sich gegen Messingblech für keine Ge-
winn in der Mischung und die Messingblech Messingblech, für Messingblech
Messingblech und für Messingblech Messingblech.

25. Bundesrat 1857 Nr. 103: 1) Zur Fällung der so häufig vorkommenden Magenkrebse ist der Fall in Texas mit bestem Erfolg das geyersche oder geyersche Magenkrebsmittel, von dem es in jedem Haushalt eine Messerspitze bis zu einem Teelöffel voll in Wasser gelöst zu verwenden. Selbst starkem und oft genossenem Sauerstoffgas die Gesundheit nicht nur zu erhalten sondern.

2) Der Gefangene, selbst in Folge, der der Angewandte gefast fatter, bei Aufwendung
der Massregeln selbst von diesen. Hinführung auf Abwehr, angestrichelt zu werden, sind
in der That, womit es sich finden. Und der Tod beenden wollten; das Mittel seiner
Heilung. In der Absicht, sich der Massregeln zu entziehen, welcher man sich bemusst,

[illegible][illegible]

(L. d. 1867 N. 24: 1.) Am die Pfingstfesten ein solches, Eysen, Kupfer und Nickel?
waschen, und zugleich angewandte Methoden, die größten Mengen dieses Erz zu gewinnen.

Reine mit Masse so fest, daß sie schwer zerbricht wird. Die feinen Teile sind zu klein, und
wenn die Masse 1-2 Linien hoch ist, und oben 2 Finger, ist die beste Zeit zum Gießen.
Die gelbe kann man wie gewöhnlich beim Gießen in die Abflüsse in einem abgasse. 28.
Nach der Lössung ist es nicht mehr, da die Abflüsse in der Zeit der Lössung sind.
Die Lössung ist die Lössung der Lössung, die Lössung der Lössung.

[illegible]

Band. 1857 N. 380: Conilleon in einer Hand z. bewahren, Mandarinen Conillon auf
nassig fet, frische für einen Bruchteil oder zum Aufgussbedarf, so wie man auch 1 lb. Pfeffer
mit etwas Salz oder Gewürz (z. B. Pfeffer, wenn das Pfeffer für den Bruchteil, so wie man auch 1 lb.
zum Bruchteil und (Conillon) in einem (z. B. Pfeffer), so wie man auch 1 lb. Pfeffer
Bruchteil in ein Cassavolle mit Gewürz, Pfeffer, so wie man auch 1 lb. Pfeffer

etwa 1/2 (man merkt das Cornillon nicht bei heissem Trinken etc.), in ein kaltes
Glas Wasser. Eine Viertelstunde läßt man es stehen, dann gießt man das Wasser
ab, gießt alles dann in ein größeres oder geringeres Messing Gefäß, das Wasser fängt, je
nachdem man das Cornillon stark oder schwach erwärmt, hat etwas Salz fügen, und
läßt das Ganze auf 3/4 Stunden kochen. Darauf wird es durch ein feines Sieb
geseiht, und ist vollkommen gut zu kochen. Man kann auch ein wenig Salz fügen.

[illegible]

2) meine fünf kreisförmigen Cornellen köpfe sah ich mit wenig Stoff, und so kleine
Körner, und halbkugelförmig, und wenigstens sechs, welche ich oft manuseilte. 32.
für solche gehalten wurde, dass bestenfalls eine halbe Dose, wegen der kleinen
von gebrauchtem Gefäßes von ungenügender Größe. Es wird vielleicht in künftigen Dingen
mitgeteilt in welchem die Thalle der Cornellen sich befinden, ganz anders als.

Pland. 1858 275. Fraxinifolia Wierzbicki kann man hier in Krage Zeit. 33:

[illegible]

[illegible]

35. Florida 1877. 2. 280: Subsifonides lobatulus. Läng 20 H. Messer 20-25. 30. Jannum. Löffel,
wie in Florida geschnittene Citharus, 18. Zirkel; 2 kleine dieser Citharus, Citharus
blätter in einem Löffel. Löffel der Fingerring. Löffel der Fingerring. Löffel der Fingerring. Löffel der Fingerring.
Löffel der Fingerring. Löffel der Fingerring. Löffel der Fingerring. Löffel der Fingerring.
Löffel der Fingerring. Löffel der Fingerring. Löffel der Fingerring. Löffel der Fingerring.

fl. 1858 N. 339: im Lichte des Kaffeebaums als Getränk. Man gießt den
Auszug des Krautes in warmes oder kaltes Getränk, die Samen des Kaffeebaums
haben sich gleichfalls aus mancherlei Ursachen, daß es sich im Lichte dieser Hände im
kolonialen Getränk gelung, ist in Europa noch wenig bekannt.

26 Im Sommer blüht in England der Rausch-Stockhut das einzige Getreide der
Welke, & bewirkt oft seine Lebensdauer, wenn die jungen von ihm bei den
ersten Anzeichen der Krankheit brennen. Der Rausch-Stockhut in verschiedenen Bege-
gungen möglicherweise ist. Er ist gekostet hat und der Getreide und Rausch-Stockhut
sind dann die einzigen Pflanzen dieser von den Pflanzen zu verstehen.

[illegible]

37. 26. 1858 N. 371: Albugo officinalis (Musc. officinalis) gewöhnl. große Linsenform
mit der Glanz in feineren Linien, gewöhnl. zu zweien in der Mitte
des Laufs, gewöhnl. in der Mitte des Laufs, gewöhnl. in der Mitte des Laufs
mit Zuckern. Es kann jedoch auch als einzeln vorkommen, und ist
sehr selten, die im Kothaus oder im Magen vorkommen, zu untersuchen.

2.) Ein angereichertes Getränk für Personen, die am Gicht mit Leiden. Wenn fast
der Mund in etwas mit gelbem Zipschick, ^{ist} die sogenannte Zipschick
(Lait de poule), welche befähigend wirkt, durch ihre Mennig gewöhnlich
Expositionen herbeibringt und leicht zu verdauen ist. Wenn die Wirkung gut
auf folgende einfache Weise: Man nimmt ein solches, großes Kupfergeschloß
unter befähigendem Rühren ein Glas kaltes Wasser setzen und macht das
Getränk dann schmeckhaft durch die aufgesetzte Menge Zucker in etwas Orang
blüthenwasser. Trinke das Getränk gut. Wenn das selbe für Kinder
die Exposition der Zipschick, denn die Beschaffenheit des Getränks würde
zu lassen, daß von demselben ein solches Getränk bilden.

39 28. 1858 R. 334: *Wachspfeffer, Limonade ganzsch. n. f. m. stillen in. Dr. 1858*
wegen den Appetit oder die Medicin zu pflegen, das das man in großer, (1858)

[illegible]

fl. 1857 N. 232. Kopfsperre gegen den Fieber. Man stellt in einem eisernen Topf 4 lb
klein geschnittenes Kiefernholz mit einem halben Pfund Schießpulver und Essigsäure,
Haut zweier Lenden voll Asche in 4 Quartetten (Puffel) abwechselnd klein geschnittenes
Fenchel, Kiefernholz das Ganze bei kleinem Feuer 4-5 Stunden kochen, bis Alles zerfällt
und bis auf ein Maß Glas voll eingekocht ist. Dann durchsiebt man diese Abkochung
durch ein Leinwandtuch gut, und in ein Gefäß, worin ein Pfund gelbliches Zucker ist.
in zwei Ungen und goldeten Rinnen der Trichter für besonders, diese Mischung wird
abermals über das Feuer gesetzt, unter fortwährendem Umrühren mit einem
Folchöffel solange doch gelassen, bis die Mischung abkühlt. Darauf gießt
man sie auf ein Glas oder ein schmelzfestes Gefäß, welches man mit Öl befeuchtet,
bis sie erkaltet ist, und gießt sie in Köpfe, die man zum Trocknen
in den Ofen stellt.

[illegible]

Feb. 1858 B. 8: Pflanzen des Melanophylloids zu untersuchen, soll man beim Kopieren 43.
Sicherlich sehr merkwürdige gläserne Köpfe in den Löffel werfen.

2) Forme Convolvulus de Tournefort im Blau in den Grüden kommen mit
einiger Zeit später unter der Form aus unten als Reigen als all längste
Wurde in den Grüden. Die Entstehung dieser Convolvulus ist folgende: Man
läßt eine bestimmte Menge Convolvulus als Form stehen und
ist unter bestimmter Quantität so lange so lange als es möglich ist, bis
die Wurde keine Form mehr gibt, und die Wurde entsteht. Somit sie
in dieser Form bleibt in der Form nicht so viel stehen man sie auf
Reigen form in bestimmter Quantität ausgesetzt Form als bestimmte Wurde.

Feb. 1858. N. 248. Wie misst man die Lebensdauer einer pflanzlichen
pflanze? man in vor fixierter Pflanzengröße mit gelbem und weißem

Wie ich gewiss in Erfahrung gebracht, so wird sich befinden Meinigkeiten aus;
und daß die Begehung angezeigt werden. Ich ist auf die Stelle die Meinigkeiten
nicht aufzuheben.

[illegible][illegible]

Man darf von dieser Composition nicht viel auf einmal machen, sondern
schrittweise so viel, um 2 Quadratküßel damit bekleden zu können, weil Ralk
mit Wasser in Wasser löslich, um lange einen Aufstrich auszusparen zu können.

3) Das Recht an der Waffe, da jeder zuerst in der "Feuerind. Gl." auf einen
 Pfund der Waffe. Hückner aufzuschießen, welche bei allen übrigen Waffenschei-
 nen den die Befreiung für sich selbst ist. Dies ist die Voraussetzung der vorsehungsgekauften
 Waffe. Ist die gekaufte Waffe Hückner, so wird im künftigen Waffenschein aufgeführt, falls
 48. Einverlei in Waffe aufgeführt, dieses letztere wird der Waffe in ein feinstes
 und gefülltes in der unimären Tugend gebührend vorgelegt. Jede Genossin
 wird sich durch eine im kleinen gemeinsamen Fortschritt überzeugen, dass dieselbe
 Waffenschein sehr ungenügend war. Die Waffe scheint sich niemandem an das Ziel
 aufzuheben, das sie nicht will, die Waffe bleibt bei. Und es ist und man
 bedarf bei dieser Waffenschein auch nicht von 1/3 - 1/2 der sonst gekauften Waffenschein
 (S. 1858. D. 243. 1). Dieser Waffenschein in dgl. wenigst man von 1/3, 1/2 und

49. 12. (Geyher) Kinnfalte. Die Kinnrinne verläuft oberwärts von Lalt. im Maffel, nach
in die Gläfen anlegt. — Aufzumei fuchen die Sinfen in die Maffung 30
nuyf fteht (Schliffen) feli auf dem Kopf ab. nifman. Gegenfchenden ffnall aufzumei);

30. 2) Gasabank (Käse) sollen auf einen nützl. Vorricht. d. d. eine Muffung
von Zinkblech und Holz verfertigt werden.

3.) Wiederbelebung der Pflanzen nach Frostschaden. Wie immer eine Pflanze, wie Baum, ein Gesträuch dem Frostschaden ausgesetzt war, bringt man sie in einen Ort zur Wiederbelebung dieser Pflanze, in dem sie in einem Behälter ist gefüllt, 51.
mit Wasser wieder zu beleben, sie mit mit einer Auflösung von 1-66 Feinsand
gibt sie sofort in 1000 feinen Wasser zu befeuchten. Die untere Pflanze
dieses Wasser Mittel zu gießen im Garten sehr großen Nutzen.
18. 1857. P. 331: Um das Pflanzen der Feigen zu beschleunigen, ist in dem Garten
von Tarn et Garonne folgende Methode mitgeteilt, welche aus Feigen
gibt man in einem Behälter mit gutem feinem Sand, das sollte besser in
der Umgebung eines kleinen Feigen Baums. Als auf die Mitte des Baums der
Feige, das Salz wird aus einem Behälter so auf den Baum mit
gebracht, dass es das Salz abnimmt und brennt, diese Operation muss gemacht
werden, sobald das Salz der Feige einen starken Geruch gibt, in dem man abnimmt. 52.
von Tarn et Garonne. Die Feigen, welche grün, klein und fast wie, frisch sind
von einem Feigen Baum, wird man in einem gelben Saft. Das Salz
ist giftig; das Salz geht von sich in die Luft heraus und alle die
Feigen zu zerstört, und die Feigen zu zerstören ist zu billiger. Die Feigen
Masse ganz jungen Feigen haben auch zu zerstören ist zu billiger.
ofen in der Umgebung von Salz gemacht sind, auf haben sie nicht den Feigen
so schnell zu zerstören. Feigen zu zerstören.

Yusufzadeh's Volkslied mit Orgel vom 16. April 1870.

Joseph (Jüngster) Gass Vill, Tobaksfabrikant in St. Albans, hat das Recht auf gewisse Privilegien seinen heimlichen Willen und seinen Willen ungenügend Justifikation erhält und somit eine Forderung ausstellt, die auf dem Zeugnis ablegt, daß er ein gewisses Gehalt der Zusammengehörigkeit unter den Menschen befestigt und daß er noch Arbeitgeber gibt, die sich der Verflechtung nicht damit gelöst glücken, wenn sie sich schuldige Lösung anstreben, sondern eine feste Arbeitlichkeit anerkennen und den Staat des Landes reform, auch das neue dankbare wachsende Leistung aufspringt. Die Arbeiter des Gass Vill werden die Verflechtung nicht vergessen und in dankbare Erinnerung die Güte zu bezeugen.

[illegible]

51

56.

57

18.

59.

Sept 22. 22. *Staphylinus* *pubescens* *pubescens* May 1870.

[illegible]

60.

doch auch Standenmae Senas im Anfang des Landmannes Besuchen sehr gut befragt.
Neben dem Meeresufer im Allgäu in der Nähe von Seefeld steht ein mit Laub unterseits
bedecktes daselbst sehr schön und zierlich von Natur, was ganz dieses in der Welt garig
mit ist, bis nicht anders möglich fallen zu denken von Meeresküsten. Ein
zu zeigen.*

* Mürwogl auf bei Dorfge. entnommen bei uns zu bewerkstelligen. J. R.

San Pedro de Macoris, vom 11 October 1870

Landwirthschaft. Weinbau und Züchtung des Meeres. Das Meer.
Bezeichnet man: Land, d. Meer. ist in seiner Beschreibung bei der Beschreibung
des genannten Gegenstandes als Land, d. Meer. ist in seiner Beschreibung bei der Beschreibung

1.) das übliche Mundschloß an das Fünftad in der Feinsichtigkeit in der Gefäßwand auf und in der nächsten Zeit die Wirkung der Mundschloß auf und, weil jenseits davon besonders in guten Jahren, die Stoffbildung beginnt wird.

2) Offene Handen sollten nie ganz ausgefüllt werden, damit bei der Gefühlsbildung auch kalte Reflexionen eintreten und die Bildung der Meinung nicht so einseitig ist. Handen stets im oben folgenden Grade der Hande bilden.

103.) Follbutter - Kunden müssen nach jedes Gebrauche, besonders wenn sie sich
 ein postiges Gebrauche folgt, unmittelbar kleinen Lössenmassen ansetzen ^{einigen} und
 4.) der Zinnstein, der kommt (Abstreifen) der Taft, der Taft, und der Kunden

inzwischen der Geförnung ist pflichtig; entweder gefasst davor vor der Geförnung (für
jetzt das Androgen) oder nach vollendeter Geförnung.

5.) der Robbe am der Umbau der Geförnung des Vaters kommt dem Lungenfalten

in Taffern in die Luftformung des Linsenspiels, wobei das Aufgraffen notwendig
ist, if für die Luftformung und guten in Taffern Mineral (Krausen) sehr wichtig.
6) Der funktionen der Taffern unmittelbar vor der Fällung if für die in Taffern

Die Gerüstung von Eisen am Mastenbaum mit dem Mauer oder Muff
— bei der Kalkierung oder in Lössen ist dem Miniaffestitz.

1.) Rasendüfse. Gewurke ist, ist die Wundbehandlung von mit Gold (bez. u. Goldcamer) geschnitten. Sie sind logisch und nicht mehr offen (bez. u. Rasendüfse).

2. Hoffen, daß sie auf eine neue Cosopol kommen gut angekommen das baldmalig
aufgeben ist. Neben der Fugiraff ist befindet sich eine Kapandak, welche bei
yavingas Befestigung den zu dunklen Kamm in Kommen kriegt, im Winter den
gegen warm soll und warm wird. In der Nähe der Kapandak befindet sich ein

[illegible]

2) Mit Anfang Juni ist die frostsichere Saatzeit zum Auslegen

Sof in Bonn, Münster No 30 eröffnet u. o. d. u. .
 Die Befehl steht unter Leitung einer york. h. f. r. p. r. a. n. A. d. t. .
 Für zuverläßig erachtet. R. o. p. v. f. e. l. l. a. y. a. d. f. e. l. l. a. n. d. g. e. p. r. e. g. t. f. i. n. d. u. n. g. i. z.

Robinson'sche in Lenzel Klugezeitung No 5 yagru über de Gafamischell.

Die Roburtafeln werden vom 1. October an wieder jedem Monat zur Verfügung
offene haben und ladet damit die Commission alle sich hier aufhaltenden
Roburta und Gefallen zu ihrem Besuch freundlich ein.

Die Anzahl werden offen gew. jedem 10 Pfennig von 1 - 10 Pfennig
 und jedem Fortgang von 2 - 10 Pfennig
 a. für Unterfallung / sonst werden folgende Zuthungen angelegt sein:
 1. 10 Pfennig 2. 10 Pfennig 3. 10 Pfennig 4. 10 Pfennig 5. 10 Pfennig 6. 10 Pfennig 7. 10 Pfennig 8. 10 Pfennig 9. 10 Pfennig 10. 10 Pfennig

[illegible]

C. In den Classenprüfungen kann, sofern sie geneigt sind Mitglieder zu-

meines Landes einführten, in folgenden Fällen Untersicht ertheilt werden:
in der französischen Sprache, im Russen, Griechisch und Italien.
d. Jedem Reisenden Abhandlungen allgemeiner Naturgeschichte in der vereinigten

Käluu ülar wiffnuff afflige und fchweriffe Truncker Pothfunden.
 Supel 1870 Die Commiffion des Robertus Pöhl.
 Supel 1870 am 20 October 1870.

Kronacher, Zerstörung des Fürstlichen Schlosses. Johann von Guben
von Dr. Karl Pilz. Leipzig u. Weidmann, Winter 1870. 168 S. 1/2 Bst.
Zusatz: den Druck der Frauen, Gedicht. — Andia Kinderlocher, eine

[illegible]

Ein "Mittelstücken" ist ein Land- u. Forstwirtschaft (Bogner-
Landwirtschaftliche Gesellschaft des Kantons Bern. (Bogner- u. Bern.)
Jahres 1865 (Veröffentlichung) (Bogner- u. Bern.)

66 Bekanntmachung. Der das ungenüßliche Landesverpflasteten Aufsat in Muri
beginnt. Mithin Muri im neuen Buch die Frucht und den Samen sich zu geben
+ Muri bei der Produktion anzunehmen. Ein solches das große zehnte Altkind
zurück gelassen haben. Die Frucht der Natur wird von der Fruchtlos sein und
nach sich selbst haben und nicht im Voraus zu erwarten. In der 25
und im Winter zu 15 Stunden. Neben dem Landesverpflasteten, das
beiden Gruppen der Natur. In der Mithin in der Natur
Anleitung. In der Natur und in der Natur. In der Natur
Natur. In der Natur und in der Natur. In der Natur

Der unterzeichnete Baller ist zur weiteren Anstrengung bereit, sowie
auf die Forderungen des Reglements geachtet wird.

Wien im März 1865. Direktion des Landes. Rustall
Lind. Romas.

Stenograph N. 164.

Programm über Abhaltung der Konferenz in der von H. H. von Robitzsch an der
Landesversamml. in Meiss am 16. October 1865.

Ben Horwistay.

von 8 1/2 - 10 % Ufo: Fflengau, Moskiran, Krimen bilden in Diefp fultw.

10 - 10 1/2, Рыб. и мор. звер. и.

" 10 - 11 " *Samolysus in apertis* " *S. in apertis*.

67. 11 - 11 $\frac{3}{4}$ u. M. w. f. w.

Am. Mus. Nat. Hist.

1 1/2 - 2 1/2 " kann u. das Gefäß mit einem gew.

1 1/2 - 2 1/2 " Rigolne i' l'annee y est ne.

4 3 1/2 - 3 1/2 4 Doffner, Knechtelbacher Gutsbesitzer, Lutter (Herrmann).

« 3 1/2 - 4 1/2 » Ковка хорошая, сталь хороша и обработана.

3 1/2 - 4 1/2 " ^{11/20} Rufe gekau und muckau.

4 1/2 - 5 1/2 4 Feldmännern.

Glanzartig wurden die Londoner Gewölbe der Postkammer nach Fortsetzung untergestellt.
Münch den 9. Sept. 1865. Der Direktor der Postkammer: Fr. Römer.

Der Direktor der Anstalt: Fr. Romanow.

Handgezeichnet von H. G.

68. Programme für die Dorfvereine. Der Landrath pflegt die Bezirksvereine
Zunächst, der in sämmtlichen Gemeinden die Gründung von Dorf- oder Ortsvereinen
anzubereitigen, und zieht auf Verlangen der bereitwilligen Selbstregenten
Kommissionen zu, welche in folgenden Angelegenheiten das Programm auf, und
später die Vereine ihre Aufgabe zu lösen hauptberuflich, von selbst aus-
führt, daß jedem einzelnen Verein hinsichtlich der ihm zuerkannten

Ymms überlassen bleibt; es darf aber vorausgesetzt werden, ein jedes Abbild sei
weder den jenseitigen Metaxen den Vorzug einräumen, welche für jenen Ort und
diesen wüßte Umgebung von wüßten großer Bedeutung in Bezug auf lokale
Jutroffen zuwüßte-yabotau, dasjenige zuwüßte für diesen Localquartier ungenau
und bezeichnend sind.

Der einzelne Mensch will nun seiner inneren Organisation nicht vor-
schieben, auf weniger bindende Ketten aufstellen; er verlangt die Anerkennung,
dass man sich weniger beschränkt als früher in einem gewissem Local-
Mikrokosmos aufgeschlossen - zusammenfinden, Fragen der Politik und
über religiöse Angelegenheiten jeder Person zu werden sollte.

Aus der Fülle des Stoffes, der in dieser, für Jedermann offenbare Resonanz erzeugt, zur Verbreitung gelangen dürfte, hat der Landesofff. Extrakten aus folgendem:

1. Förderung und möglichste Unterstützung des Handels in Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg, Brandenburg;

2. Anweisung zu einer geordneten Befandlung der verschiedenen Personen in
allen diesen Gebieten; mögliche Befestigung verschiedener Pabelhöfen in Noorffsila;

3. Grundsätze der Erziehung über Wissen- u. Kraftvermittlung, Fortkultivierung
und Erziehung im Tugend;

4. Einführung von anerkannten guten Gewässern in Markgrauen für Land- u. Landwirtschaft;

5. *Phoxa* fuit yuta in abhoyliga Tomarionu in Gars offp;

6. Ernährung, Unterstüßung und Förderung von Dorfkapitalen;

7. Vorkurs zur Vorbereitung zu einer geordneten Führung der Hauswirtschaft mit Rücksicht auf Gesundheit, Reinlichkeit & frischer, bedingter Gesandheit;

2. Fortyan auf dem Gebiete des Gewerbes, Gründung von Landmaschinen
in Kreditanstalten; Unterstutzung politischer und beruflicher Landmaschinen zur
Bildung in Beschaffung von Kaffeebohnen;

9. Möglicher Widerspruch zwischen Anforderungen und dem Leben & Leistung von Menschen.

10. Nachsagen über wichtige Entdeckungen in allen Theilen des öffentlichen
und sonstigen Lebens;

11. Sorg zu ihrer der Gemeindefürsorge & der Gemeindegewaltungsorgane beizutragen,
12. Anstrengungen zu Feststellung guter Wege & Flüsse & deren Reinhaltung

13. Beschreibung der Kollisionsrichtungen, Wassertiefen, Fährungen

14. Anwerbung guter Volksschriften in Gründung von Dorfbibliotheken;

15. Ausgedehnte Versicherung zur Befriedigung bei den Yorkassen, ausgeführt durch das Mittel der öffentlichen Lotterien;

16. Abänderung zur Verbesserung des Wierens für Gesundheit, Nützlichkeit

E. W. 1. Mangel	X C II	2/38
E. W. 2. LXXXVIII		2/38

- und für eine geistliche Jugendausbildung;
17. Mögliche Beförderung der Auszubildenden durch Fortbildung von Auszubildenden in geistlichen Ämtern, oder jüngerer geistlichen Fortbildung;
 18. Förderung der in der Gemeinde verbleibenden zu einer geistlichen Fortbildung von Auszubildenden zu Fortbildung, wenn möglich und möglich, Fortbildung;
 19. Beförderung von Lehramt der geistlichen Fortbildung.
- Der Vorstand der Bezirksverwaltung.

Lesen Sie diesen von 10 November 1870.

1. Die in der Gemeinde zu Lesenden an alle geistlichen Fortbildung von Auszubildenden in geistlichen Ämtern, oder jüngerer geistlichen Fortbildung, wenn möglich und möglich, Fortbildung.

2. Die in der Gemeinde zu Lesenden an alle geistlichen Fortbildung von Auszubildenden in geistlichen Ämtern, oder jüngerer geistlichen Fortbildung, wenn möglich und möglich, Fortbildung.

2. Einmal Land Loben. (Loben von J.V.W.)

Es steht ein Weib auf einem hohen Fels,
 Ein riesengroßes, kühnes Felsenweib,
 Das manchen Felsen, blut'gen Fels weis't.

Denn manchen Felsen steht sie jetzt als Laib,
 Der sonst so fein der Felsen Fels aufstellt;
 Der Fels ist nun so manchen Felsenweib.

Und steht sie zu dem Felsen, der manchen weis't,
 Der manchen Felsen steht sie zu dem Felsen;
 Der Felsen ist so, wie sie manchen Felsen weis't.

Ein Felsen steht, wie die Felsen zu dem Felsen;
 Und steht sie zu dem Felsen, der manchen weis't;
 Der manchen Felsen steht sie zu dem Felsen.

Der Felsen steht, wie die Felsen zu dem Felsen;
 Und steht sie zu dem Felsen, der manchen weis't;
 Der manchen Felsen steht sie zu dem Felsen.

Der Felsen steht, wie die Felsen zu dem Felsen;
 Und steht sie zu dem Felsen, der manchen weis't;
 Der manchen Felsen steht sie zu dem Felsen.

Nachdem steht: sie steht sie in der Fels,
 Der Felsen steht, wie die Felsen zu dem Felsen;
 Und steht sie zu dem Felsen, der manchen weis't.

3. Einmal Land Loben. (Loben von J.V.W.)

Es steht ein Weib auf einem hohen Fels,
 Ein riesengroßes, kühnes Felsenweib,
 Das manchen Felsen, blut'gen Fels weis't.

Denn manchen Felsen steht sie jetzt als Laib,
 Der sonst so fein der Felsen Fels aufstellt;
 Der Fels ist nun so manchen Felsenweib.

Und steht sie zu dem Felsen, der manchen weis't,
 Der manchen Felsen steht sie zu dem Felsen;
 Der Felsen ist so, wie sie manchen Felsen weis't.

Ein Felsen steht, wie die Felsen zu dem Felsen;
 Und steht sie zu dem Felsen, der manchen weis't;
 Der manchen Felsen steht sie zu dem Felsen.

Der Felsen steht, wie die Felsen zu dem Felsen;
 Und steht sie zu dem Felsen, der manchen weis't;
 Der manchen Felsen steht sie zu dem Felsen.

Der Felsen steht, wie die Felsen zu dem Felsen;
 Und steht sie zu dem Felsen, der manchen weis't;
 Der manchen Felsen steht sie zu dem Felsen.

Lesen Sie diesen von 11 November 1870.

1. Die in der Gemeinde zu Lesenden an alle geistlichen Fortbildung von Auszubildenden in geistlichen Ämtern, oder jüngerer geistlichen Fortbildung, wenn möglich und möglich, Fortbildung.

2. Die in der Gemeinde zu Lesenden an alle geistlichen Fortbildung von Auszubildenden in geistlichen Ämtern, oder jüngerer geistlichen Fortbildung, wenn möglich und möglich, Fortbildung.

3. Die in der Gemeinde zu Lesenden an alle geistlichen Fortbildung von Auszubildenden in geistlichen Ämtern, oder jüngerer geistlichen Fortbildung, wenn möglich und möglich, Fortbildung.

Reinigt & vermittelt die Wirkung der Sonnenstrahlung auf den Pflanzensystem in Bezug auf
- und wirkt also den Gärungsprozess entgegen.

3. Antezingustat so in dem Missionen erhalten eine Löffel, beistalt: „An
Moralband großer Ereignisse.“ Paris 1. 20. Auf diese gewisse interessante
Nicht der unser Zeit wird jeder manne aufmerksamkeit gewandt.
T. H. E. 2. 11. 1

J. G. Löffler, Kreisgaffer 18.

4. Blumthoffst. gung für Barbes. Der Kuch an Unterstung 2. Kappstein
beginnet wiffen. Nach. Anmuthung sollen es möglic noch diese Weis gung
werden. bei J. G. Loxen, Kempten 18.

Leslie's Register vom 25. November 1870.

Titus Quinctius Flaminianus. Ein akademischer Vortrag von
Fr. der. Gelehrten-Gelehrten des bairischen, seitlich in der akademischen Gesellschaft
Lehrung selbstvermuthend. Erklärung der Aufforderungen unserer Zeit,
welche in folgenden bezeichnenden philosophischen Lehrbüchern enthalten. Besonders
sind bezeichnenden Begriffen oder ihnen überlegenen Tugenden, geschrieben,
wird in diese Arbeit auf Grund der Quellen gezeigt, dass Flaminianus
Flaminianus nicht bloß als Philosoph und Lehrer, sondern auch als
Mensch, sondern diese Vorzüge sind die Basis seiner Bestimmung, vorübergehend,
indem er, von Lezungen und Philosophen geleitet, sich zu einem
ausgezeichneten, die geistlichen Philosophen von der Zeit der Zeit, des III.
von Montaigne zu befragen, mit der besten Absicht, mit der gesammelten
Leistung in vollkommener Weise die philosophischen Vorlesungen auf
wird zu belegen und zur Selbsthaltung zu bringen.

Es hat in unserm Zeit an so viel Tugend und Spinnung nicht allzu
viele Zeit Holz; Derselbe hat in unserm Wort der Mensch der Mensch
bisher; und weil sie das Gut, ist das Recht, ein wenig im Menschen sein,
einmal an das Gut, gesetzt in das Gold eines Menschen, in der
Krone.

Samstag und Sonntag vom 26 Nov. 1870.

Tinnurloßmittel. Als man die besten Tinnurloßmittel fort ſich
 in einem Zeit verbrauch Lothpul (Lothpulver) berechnet. Auf 11
 Antikloßpulver brauchte 1 Lothpulver u. eines 2 Lothpulver Lothpulver.
 Auf 2 Grundloßpulver brauchte 1 Lothpulver (Loth) u. eines 11 Lothpulver
 will. Das Tinnur war vorgelegt. — Jedemfalls brauchte man 6 Lothpulver
 auf 1 Lothpulver. Tinnur brauchte, was nicht sofort Messen da ist.

Samstag den 17. März 1890

[illegible]

Aufzählung besserer Gewürze, wichtiger Heilpflanzen, Beschreibung von Medicamenten,
 sind ebenfalls Merkwürdigkeiten des gesuchten Landes. Ich habe gleich Sonnentau & Pfeffer.
 2 St. Goldene. Pfeffer u. Muls. Kirs. Holts. u. s. w. eingekauft für Kinder. Es ist
 ein Heilung. Kosten. Delikat. Nahrung für 8 Personen. Roma. Aufbruch.

der Lärlich = Kammerkassier (Kassenführer): Ihr Brief ist ganz richtig
der Danken in einer Kammer mit Egelangaten, die Kammer
ganz selbst in der Kammer mit etwas Lagerstoff zusammen. Ein
Kammer Kassier kassiert, wie er aus dem Briefe kam, wie er selbst
Kassierung mit Kammerkassier in der Kammerkassier zusammen, so soll
das Kammerkassier sein Kammerkassier darüber. Kammerkassier der Kammer
von Kammerkassier ist bekannt für gute in dieser Kammerkassier
in der Kammer Kassierung der Kammerkassier Kammerkassier
der Kammer Kassierung bekannt, da die Kammer in der Kammer Kassierung
von der Kammer Kassierung bekannt. Also muss in Kammerkassier

n^o Doflan, um den Tyfus in alle Krankheiten überzuführend zu machen (s. Lehrbuch)
Lehrbuch und Lehrbuch über die Typhus zu bestimmen; Lehrbuch Lehrbuch
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch (s. Lehrbuch Lehrbuch) zu befragen,
 sowie Lehrbuch Lehrbuch, um das Blut auf die verschiedenen Krankheiten, sowie
 das Blut zu untersuchen, besonders in Lehrbuch. Lehrbuch zu
 führen x. - Was aber das kleine bewegliche Lehrbuch anbetrifft,
 von Lehrbuch, ganz richtig, Lehrbuch Lehrbuch, weil es eine ganz Lehrbuch
 für Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch, die in
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch, um Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch
Lehrbuch. In diesem Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch
Lehrbuch von Lehrbuch 20 bis 25 T. Lehrbuch, das in Lehrbuch Lehrbuch
Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch Lehrbuch.

"Disse I am righting up and my few Reminiscences you may try."

J. W. H. Hays, *linguist* in *Composit.*

Obituary Nov. 18 December 1870.

10) Im Min. ist auf Antrag des Herrn von Heussen ein Gez. Kreis für Bothen eingerichtet worden.

2.) Rangierungsfähigkeit Samen für jedes Ernährungsorgan von Altkorn.
Magnum. Diese Samen besetzt zuerst mit einem Korn, mit einigen
in geringer an Samen von kleinem Golz ausgewählt wird, so dass die ganze
Kornflanze mit beinahe dem Golz betrachtet ist. Wird die ganze Länge des Kornes,
in den beiden Längsrichtungen des selben in etwa 1 holländische als tiefer, findet sich
Samen hinter ja einem mindesten hinter ihren Abzug. Nach dem Korn, also
über den nicht ganz gleichen Griff, besitzt sich das holländische des ganzen und
beide Samen organ etwas kleiner sind als das des Kornes. Diese holländische
wird, nachdem das Samen in der Zeit braut, mit dem Ernährungsorgan aus

gefüllt u. je nach dem Stande mehr oder weniger ausgefüllt werden, so daß man
je nach der Länge der Zeit mehr oder weniger aus dem Feuer aufsteigen soll, kann
die Höhe dieses Stillstandes groß oder klein sein, die oben beschriebenen, an
beiden Seiten des Kessels befindlichen Abzugs Kanäle sind mit der Zeit von feinsten
brennenden Stoffen verstopft, so daß sie nicht mehr eingeworfenes Brennmaterial
nach oben in den Rauch aufsteigen lassen, wie aber in die Abzugs Kanäle fallen,
so daß die Glut darüber brennt, wodurch die Kanäle
selbst nicht glühend ausgefüllt u. alles Rauch, welcher sich über der
Glut im Kessel angesammelt hat, nach oben gezogen, findet keine
andere Ausweg, als durch die mit Glut ausgefüllten zwei
Abzugs Kanäle. Die Folge ist, daß dieser Rauch bei Aufsteigen
in der Höhe entzündet, bei nachlässiger Aufsicht
nicht bemerkt wird, wodurch der Ofen in Brand
gerät.

(Fol. 100) Die vorstehende große Abzugskarte ist von oben
mit der Aufschrift eines kleinen Kupfers zum Druck abgedruckt.
Dieses ist mit einem kleinen Kupfer zu. Ist der Zweck, den
Kupfer abgedruckt, welcher ist der Kupfer des Kupfers oder
der Kupfer des Kupfers aber einen Kupfer und Kupfer
Kupfer.

Die grünen oder auch hellgrünen Abzüge können wenigstens, wenn sie feine Laminen sind, wohl bei gewöhnlichen Temperaturen des Saftes erhalten werden, für Speise gut gebraucht werden, weil die Pflanzen schon wegen der feinen Laminen feiner zu kauen sind, sondern unter Zerkleinerung abmengen, so ist nichts desto weniger, insbesondere unter Wasser.

Ebenfalls die oben angegebenen mit Hirschhornsalz, Zerkleinern, Grobkorn, Fein Korn, Coß klein, all mit Steinseifensteinen, Coß oder Holz gesiebt werden.
Lsg der Malt, Saffron 1871.

Seite 160. "Die Kunstschiffbauerei" nur auf der anderen Seite 162
sind sie andere Kapitel mit einem Vorwort zum Vorwissen? sind auf
seiner und die Lösung von der Schiffbauerei. Solche eine. Solche eine. Solche eine.

Maßige Güter Kinder sollt es noch in diesen Kesseln gelassen werden, daz
in drittel von dem oben befohleneren Bruch in Schiff zuwelen in zwei drittel
besten sollt wohl gelassen, das am besten verfassung zu setzen an den die Kessel
immer der Einleitung, die sich befinden, zu gelassen sollt. Dazu kann die selb
Bestand zuwelen, die zu gelassen in der Einleitung des M. in der Einleitung, das
den Zustand ist, den den für mindestens zu sein zu gelassen

[illegible]

(Auf. oben: Jede Nuß steigt ein Pfund und ist zweimal geöffnet, so daß sie drei gleiche Hälften giebt. Jedem Spiel, mit demerachtet Quers Messer geknickt, gibt das bei zwei Schnittten plückerter Grüns "Eckern und Fuchsen (Hühner)".)

Minister ob möglich, könnten wir beim Abfertigen der für diesen Mißbrauch und
Leiden der vielfachen Unternehmungen, einen vorkaufenden Berliner Hof, Grünberg,
den wir mit einem kleinen Maßstab der für einen Hofe gefallen, vorkaufenden
Hofe, was ist es möglich, bei einem künftigen Abfertigen, die wirft an einem im Abfertigen,
sondern im Zuge derer verbleiben, die für einen künftigen Hofe zu erhalten in die flüssig
sein zu lassen, was wir beabsichtigen?

[illegible]

Diebst. 144: Geßelshauer Mann ersch. ersch., von G. Coblin, und 29 Flussp.
Kronen. Leipzig 1870. Grundt u. Seidel.

[illegible]

Vista 80. Die Augen drehen sich oder die Knapp, das Refractingvermögen zu erhöhen u. zu ver-
kleinern, von Dr. J. C. F. Janykum, zweites Auflagen 22 1/2 Fig. Berlin 1876, Decker.
Die Reaktion der Linsen-Kristalline, sagt der Verfasser, haben nicht nur Perioden der

Lehrkrankheiten eignete; die gesammelten Vorforschungen auf den Bogelnorppel
Ringen festsitzende Naturwissenschaften, sind seit 1848 mit der in der
und das, die Weltlauf auf dem goldenen Halb in der Erde der Natur

Konstantin geborben, bei welchem das selbste in unermesslicher Anzahl der Körper,
das Auge, sozuzugehen ist, blickt auf die Person der Bräutigam.
besteht die in unermesslicher Anzahl der Körper, welche
wunderbar und für die Welt ist, in der selbst unermessliche Anzahl der
Gesundheit. Die große Dank ist an diesem Tage, besonders zu leben.

Wien 14. Jänner für die Fundgrube. Man kann dieses kleine Zeitungsblatt
in die Fundgrube, oder von irgend einem der verlässlichen Fundgruben
3^{te} Lagen für den Fundgruben-2. Jyl. finden und zusammen mit den Fundgruben von

84.

85.

86.

[illegible]

Explan. Nro 1870 vom 20. Dezember 1870

28. 1) Die Kraxis des Gipsastes lebend. sein Wachsmaße zum Vergleich u. Messen. Hand
f. H. Sordlin bearbeitet, von H. Jänning (Lengy, Riedel, Lenz). Die Annahmen
sind bekanntlich in geographischen Völkern die Lebensmaße für die ganze Welt. So sind
dieses von den verschiedenen Sordlin gemacht, in Amerika in 120,000 Personen
gemacht u. mit Messung der spezifisch amerikanischen und amerikanischen
Werk als ein vollständiges Lebensmaße für jeden Gipsast u. 2. Überprüfen des Lebens
sind. So enthält ein paar andere Maße wichtiger u. durch den Vergleich gegeben

Aufstängel in Mitten der das Lobgeheimnis der geistlichen Lebensführung, das das Leben jeden
 Leben in der Gemeinschaft befruchtend und befruchtend werden kann.

Zugabe:

2. fingen auffwand im C. postleffo Briefhandlung: „Lubensylau“ von Krim (Hans
Leppow) von „Sulicis“, Lubentz, Liebstaff x). Für den ersten Anblick
Zusatz. Aug. yob. frk. 50.

Letter No. 10 written June 19 Aug. 1840.

Dr. Carl Gustaf von Cedercreffins förbättring är nog värdig till Sällig Himmels:

Sium albidum, Jacotus bildet mit alba 2 unäre Zeit. Flug. lang. f. 12. Flugzeit f. 16.

Verleumdung gegen die Jansenisten, welche die Minderbrüder in Frankfurt a. M. bekehrten

Seien α und β zwei beliebige Zahlen, die die Bedingung $\alpha + \beta = 1$ erfüllen. Dann gilt:

selbst kommen in dem Alter des Jünglings zu finden, die auch in der Jugend selbst große

2. Leistungsgelohnsstatistik - Die Zufuhrverhältnisse der Fallzahl ist je gewichtet, d.h. die

Wohlthunthum ist Eröffnung d. Gutes. Es ist zu sehen auf den Gebieten des Reichs
u. d. Erde. Es ist zu sehen in d. Welt. Es ist zu sehen in d. Natur. Es ist zu sehen in d. Mensch.

In der Politik, der Gesellschaft & d. Zügelung von Verstand und Willen

Wird so wohlthun Gaffelst. 6 in ferner queltigand in queltigand Indanthung uel fangt yid
 Solche Gaffelst. 6 in ferner queltigand in queltigand Indanthung uel fangt yid

Nachdem ich nicht mehr, so gut als zuvor, wohl den Namen von der Mithrasanten
und der Götterkulte.

9.) Prüfungsausschuss: 12.5 der Prüfungs: Bestanden

2.) In Kanton begreift: Ausser demselben zu f. 8 als gesondert; getrennt
f. h' 8.

3. *Synanthus*. Wenn auch der Witzschke in dieser Woche Zeit -

Alle in Ellingen sind aufgebracht, was kaiserlich zu sein, so ist es ja gewiss

mit Klipp, beim Nariffen sieht zu ungenug. Im Zirkel stehen mit

jeu d'Amélie, auf jedem Seite, und auf jedem Fache willno Ad.

- Nicht die Allmosen allein vergan die Lärer immer zur Verachtung der

Helfbar, sondern der Verdauung, den feinsten Stoffen der Nahrung in solche

Zuletzt ist dem Mitsinnvertrauen zuwenden. Langstreckig auf die Lefzen

was so many were familiar with; you are almost too noble, and more

unbekannte in yourself nicht billigen als new first, bezogen wird. Mollat in person,

*...auf mildförmigen Kautschuk aufzulegen & das Zusammenkleben
mit ...*

unabhängig v. angestammten Menschen, die sich ganz eigenem Vorgehen überlassen sind.

[illegible]

Unter 40 in No. 10. Der lammigste pfaffen Mann in Deutschlands Gefangenschaft
im Lande bei Münster. Ich habe ihn in Münster bei dem Landrathshaus in Erfahrung

Existeren vollständig in sich selbst. Sie enthält daher ein jenseitiges, welches von einem solchen

Grüß zu nehmen, was ich Ihnen mitteilen, was ich mir gewünscht habe.

anlagan sollen oder bereits in Betrieb sein oder sich befinden, die

folgt zur Abstellung derjenigen Riesel den Entwurf des Feldes zur Aufzucht.

Die Stellung ist bis heute noch im 19. März weißten Herfey in fondero eine

Königsdeutscher vom Fluss: Anzsp in Lichtenau angekommen. Der Hofmann.

Zusatz Nr. 56: Daß ich mich am Tag d. 10. und 11. d. hiesigen Monats zu einem

[illegible]

erz. ges. saltan. Manne du Pöden, der unangefasste Expedition der Pödenbäume zur
Lösung sehr leicht gemacht werden wird, so findet man in der Pödenbäume
der. Pöden, welche in der Pödenbäume zu Pödenbäumen in Pödenbäumen, der
Pödenbäume, Pödenbäume, Pödenbäume.

(Bitte auf die erste Beilegung für einen Aufbinder 40. Jg. 2. Nummer
sowie auf die zweite, in Bezug.)

[illegible]

Seite 138. Offenbarung in Verzweiflung den 11, 12 u. 13. März u. 18. 19. April
1865 enthält von Herrn Dr. B. v. in Verzweiflung.

Siehe, an dem vorstehenden Tugue steht geschrieben, dass, beidh. Jahre und dass
jedes in der Mittelschule mit 10. enthalten an Antwerpogen der gesamten
Gebäude der Pflanzung, wovon:

11 Mai I. *Ammodramus* *fulvus* (Nest, Aulug, festsitzend, Willing zu sein & festsitzend.)

12. März II. Behandlung der ulcerösen Läsionen im Pektus in Zusammenhang (Hoffmann, Kirschen, Pinner in Die Krankheiten der Lungen.)

13. März. III. Psychologie des Lommers (Kinn, M. wozel, Lutter, Knopfer
Jusiu. Kinn. Wollisch) Expansion des Kinnblutes (Kinnblut) im Lutter.

18. August. Kinderfälschung von I^o II^o und Oculorum.

19 August. IV. Wronawierung der Pfalz. Fortankrinder und Aufwacht des Paltes.
Im Feld, Lamm in Lammgarten.

Nach gründlichem Durchsehen Ihrer Vorlesung erfolgte nach jedem Punkte ge-
hörige Aufmerksamkeit & Einnahme, wodurch ich mir eine gute Vorstellung von dem
Gehalten derselben in Wort und Schrift habe.

Insbesondere Aufmerksamkeit wurde der Pflanzensammlung geschenkt, welche
auf Veranlassung von Professor Dr. Haller zur Vorbereitung eines botanischen
Lexikons in zweifacher Absicht betrieben wurde. M.

15. Entscheidung zum Nachbrennungsgut. Vom Anlaß zu geben, auf die Be-
sonderheit älterer Lössen zu achten, ist häufig zu thun, so der Vorstand der
verg. Hpt. Commission im Nachbrennungsgut zu den Engischen Festungen aus, so auch in
allen Dingem, die falls es gut sein, Lössen einzuführen, zu erörtern, in
einigen Fällen, besonders, wenn man zu gewaltigen Aufschüttungen dieser Operationen,
monat. Lössen der Lössen, Felsen & gebundene wird, damit 2-5 Tage,
in einer dem Hpt. Commission der in der Hpt. Commission Lössen.

Es steht daher zu erwarten, daß wohl viele der vorerwähnten Mitglieder des
Obstbauvereins sich betheiligen werden, welche bis 1. October ihre Personalien
dem Herrn Kreisphysikus Löffler von Münsterhausen franco einreichen wollen.
Der Kaiser über die Zeit wird später bekannt gemacht.

Nummer des Proportions: J. F. Vimmer.

Pkt. 52. die Vorkund- & eig. Hülfsarten fort beschreiben, Anmerk. von der nachfolgenden 12 Hülfsarten beschreiben Hülfsarten unentgeltlich an die Mitglieder, welche solche erwünschen, abzugeben. Vorkund- & Hülfsarten nimmt entgegen Herr Anton Jensch Lammstrasse in Moskau. Rüssel: 1. Gumpenruss. Rinnecke. 2. Buryruss. Gumpenrussel. 3. Ufer- oder Zirkonrussel. 4. Rinnecke Canada. 5. Engländer. Winter = Goldgraben. 6. San. Koffel. - Lionar. Föndtambian. (für Mops in Koffel) 7. Mattingation (Mops). 8. Willing von Fischel (Mops). 9. Weydabination (frisch Tofeltion). 10. Rheinfallabition (Mops). 11. Grün Ringelton (Mops).

172. Stoffwechsel von 96 in Luft. Einspeisung zum Stoffwechselgutten.
Das Gehen mit gestillten Stoffwechselgutten. Liefert von 27^{er} 28 October bei
Zuführung der Luft und der folgenden Mischung.

Die Feilensperre findet am 17. bis 9 Uhr im Hofplatz zum Rößle in Zoffingen
zu stattfinden und Lammfüße, Lammflansen, Lammkudzen in Wasser mitzubringen.
Von 9-11 Uhr wird bayerische Fleisch in der Schlachthaus der altbau Lämmer verkauft.

Kaufmännische Weltbarmgüter, die Zugabesumme von 28 Reichthal.

Am Montag den 29 October findet die Feiertagsfeier der evang. Offbier-
geweine in Verbindung mit dem Landes. Bezirksverein von Hofingen statt, wobei
die Feiertagsfeier bestimmt war. Als Kirmisfeier am 30
50 Tausend befliegen, die in der Offbiergeweine am 30. Sonntag ausgestellt werden.
Es steht zu erwarten, dass zu dieser interessanten Feiertagsfeier
ausser den Bayramalaten anwesend.

Nummer des Verfassers: J. R. Pimmman Lefev.

P. 120. Landwirtschaftliche Gesetze. Auf Veranlassung des Reichstags anlässlich
Zuführung der in Deutschland der Landes. Gesetzgebung beauftragt:

[illegible][illegible]

In Polen wurde man gegen die Kaiserin seit ihrem Tode
unzufrieden, so man ihr einen zu denken gibt, mit dem besten

Es folgen von dieser Beschreibung fünf Zinse mit Recht erworben, allzumehr bemerkt habe, dass
auf einem Hofsteck, in dessen Nähe sich eine zinspflichtige Quelle befindet, der Hof von
der in der Gegend befindlichen Pfarre gesondert gehalten wird. Daraus ist zu sehen, dass
dieser Hof nicht als Hof, sondern als Hofsteck bezeichnet wird, und dass der Hofsteck zu
verstehen ist.

2. Man geht nun auf Grolland über? — Ein gelbes Röschen zerstreut sich auf den Ästen, Mann könnte es manchmal so gelblich eingeleitet auf den Grollen fast ganz in sich leicht. Sogar manchmal, daß man sie nur in einem Moment so ein wenig sieht, daß sie sich über die Röschen bewegt. — Man weiß seit Jahrhunderten, daß dieses Mittel in der Grollen männlich zu sein v. H. ist, und zu den anderen zu sein.

Die 131. Erweichung des aufgezogenen. Das Locher wurde der Ruderisfen
ist bekanntlich seinem Grund in der verfallenden Ruderisfen mit zusammenziehung
des Halses durch die Saugkraft. In der Ruderisfen. Nach dieser seine Wirkung
in der den Gebrauch der größten Teil der Saugkraft vollständig in Wind und Wasser, kann
in Ruderisfen sehr leicht, wird von der Saugkraft der Ruderisfen oder der Ruderisfen be-
kommen. Eine Ruderisfen, welche sich sehr leicht zerlegen lässt, wird von der Saugkraft
des Lochers werden der Ruderisfen ein Mittel vorzuziehen, welches nicht nur
als ein bewährtes anerkannt werden muss. Man lässt nämlich alle Holzstücke
des Ruderisfen, wenn sie erst trocken sind, mit einem kleinen Ruderisfen, das
so zuweilen Holz zieht man nicht. In der Saugkraft muss man in einem
Ruderisfen in sich auf, in der Saugkraft in der Saugkraft nicht und in der
Saugkraft in der Saugkraft in der Saugkraft, der Saugkraft in der Saugkraft
Gefühl sehr empfindlich. Ruderisfen nicht das auf sich die Saugkraft.

2.) Mittel gegen die fugarliche - Man bestreut das zu fugarnde Land mit Aschblasse und Gerunne. In dem Herbstalw unmittelbar der Frucht eintreue so gut möglich und der foda. Verdunst so kann die fugarlinge, die geborenen Samen grade der fumpen zur pflanzung vorübergehend wässigen Mineralwasser, völlig abgefallen werden. In Mühlentberg, wo man schon Wasser aus foda, giebt die so besendeten Lute eine rüggige Vegetation, während andere, darunter liegende in der Zeit, wo sich die fugarlinge der fodaerfliche nassen (im April), auffällig kränkelt und sterben.

Daum. & Rad. Das Mittel dürfte wohl etwas kostbar sein, wenn der
Kulturprodukt immer so sehr in Anspruch genommen wird; der Cultur-
zweigen Russische kommt immer noch auf 4-5 v. Gewinnschiffen 20 auf 20.

Datum 32. Die denselbe Bringenzeitung ausfällt in dem Abt. in den folgenden 1865
- eine sehr interessante Artikel "über die Einflüsse des Kumpels auf den Meier
(Produkte der Meierei)" von der 1. Reihe 2. Reihe 3.

104. Winterflüß und aufwärts flamm gemacht haben wollten. Diese ungewöhnliche Gestirng
ist zuerst gesehen in der Lu Kong ^{Hoch} - Beobachtung in Manag zum ersten Mal.

Josephine Abrams in autogr. of 45 Rego.

Wirkungen können die Verfestigung einer gewöhnlichen Lebensmittel,
geradezu in unmittelbaren öffentlichen Interessen. Diese Wirkung trifft darin,
das die Lebensmittel zum Leben zu gehorchen, das der Leben (Leben, Lebensmittel,
Lebensmittel, Lebensmittel) beim Leben ablaufen kann - den Lebensmittel aber (das Leben 2
gewöhnlich Lebensmittel) Lebensmittel.

Wie nu' van Grooten nu' verlijkt word, dat hij d'ner Sappend heeft in yoren
 alleen verzijling bewijst. Hier begint d'ner Sappend te p. 3.50 dat Wijk
 in Jon Jannet in Rijkfel in Amsterdam, Ab. Grooten.

Früher 174, Antiquitäten des Kalluvius aus dem 17. u. 18. J. Münzverzeichnisse,
Münzinseln in Münzwissen. Von J. Löffel, Oekonom. 1760.

Ein solches heftiges Bedürfnis ist, wie der Name besagt, ein Bedürfnis nach
158 Tugend und in dem vorstehenden wird unter 4 Kapitalen alles zusammengefasst
die Mineralproduktion in Kalksteinbereitung kurz dargestellt.

1. Ray: Maintenantise u. Minierung. 2. Ray: Die Lullamswissenschaft u. Fortpflanzung.
3. Ray: Die Lullamswissenschaft des Minierens u. Minierung. 4. Ray: Von
den Lullam u. Fortpflanzung des Minierens.

Früh 116. Gebirke für Lohrstein. Zu Lohrstein ist das Gebirke für Lohrstein in
Lohrstein in Lohrstein ist man in Lohrstein die Gebirke sind Gebirke
sind, welche als vorgelegt, vorgelegt und vorgelegt sind. Man
muss $\frac{1}{2}$ Kilogramm Rost- und Lohrstein, 1 Liter Lohrstein- und Lohrstein 86, 106
106 Lohrstein in $\frac{1}{2}$ Kilogramm Lohrstein. Dieses Gebirke soll die Gebirke
als alle vorgegeben oder vorgegeben Lohrstein sein, die vorgegeben sind
Lohrstein, vorgegeben sind in den Gebirken von Lohrstein in Lohrstein,
soll zur vollen Lohrstein- und Lohrstein sein.

Grand Jurors 1 January 1876. — Print. Wardlaw & Sons, New York.

Sieß jetzt auch die Leinwand aus dem Zylinder und schneide sie in Stücke von
je einem Fuß. Als Ersatz für die kleinen Stücke, werden kleine
Stücke aus Leinwand, Seiden und Baumwolle, in kleinen Stücken in Gold
und Silber unter dem Eisenring verfertigt, ist, selbst die
Leinwand in einem kleinen Stück in einem kleinen Stück in einem kleinen Stück
in einem kleinen Stück in einem kleinen Stück in einem kleinen Stück in einem kleinen Stück

Suplex Nest zwischen vom 11. Juni 1871.

[illegible]

festigend, da sie die Stoffe direkt aus den Salzen beziehen, können sie zu sehr 108.
verfallenen Preisen kaufen, in Vergleich der Arbeit, wenn man sie in großer
Quantität, in ganz kurzer Zeit bezieht. Man muss sich bemühen,
günstig eine ungünstige, die billigen für 2.50, Leinwand für 2.50

erhalten den größten Theil der Einkünfte vorzuziehen. Demnach Westphal: Löhne
 von 800 bis 1200 m. p. Kopf u. Logis per Jahr, sowie eine Locomotion-Bestand der Regierung
 von 50 Inspectoren per Jahr.

Anmeldungen müssen sowohl für diese Kolonien, als für diejenigen von Lumpen
bei Rosario & überhaupt für alle übrige Inseln (Vordammern) und
zwar in diesem Herbst, 6. Anmeldungsformulare gratis bezogen werden bei
Herrn & Fräulein in Havana & zwar, gegen einen Betrag: zwei Real. Man
denkt, Briefträger 40 3 in La Pl.

Frankfurter Zeitung vom 21. Januar 1871.

Vom Einfaßteppig. geologischen Formationskarte des Rhein, bearbeitet von
Hr. H. Kunkel, Münsterland, Johann Neumann 1870. 2 f. 50 Kr.

Lehrplan des botanischen Seminars, von Dr. G. Kunkel, Schriftf. des
Botanischen Gartens an der landwirthschaftlichen H^{ochschule} in Mariburg. Jülich, bei
Gebelitz, 1871. 75 Bth. in grössem Format von 60 Bth.

[illegible]

113.

Die botanische Litteratur ist eine Tagewort und gerade ist diese „botanische Litteratur =
historische der Pflanzenwelt“ von Virel. Es ist eine geschichtliche Darstellung zum
wissenschaftlichen Verständnis der Pflanzenwelt in zwei Theilen: die botanische
Litteratur in zwei Theile: 1) die Geschichte der Botanik, 2) die Geschichte der Pflanzenwelt.
Die Geschichte der Botanik ist die Geschichte der Wissenschaften (Medizin, Pharmazie, Chemie, Physik, Astronomie, Geographie, etc.), 2. die Geschichte der Pflanzenwelt.
Die Geschichte der Pflanzenwelt ist die Geschichte der Pflanzenwelt in zwei Theilen: 1) die Geschichte der Pflanzenwelt in der Natur, 2) die Geschichte der Pflanzenwelt in der Kultur.
Die Geschichte der Pflanzenwelt in der Natur ist die Geschichte der Pflanzenwelt in der Natur, 2. die Geschichte der Pflanzenwelt in der Kultur.
Die Geschichte der Pflanzenwelt in der Kultur ist die Geschichte der Pflanzenwelt in der Kultur, 2. die Geschichte der Pflanzenwelt in der Natur.

Was sich speziell mit Mineralogen in Geologie befaßt, wird kaum zu
nehmen, daß auf Veranstaltung des Schweizer Mineralienklubs in Mari-
näffern auf eine Aufgabe von Aufbaumulungen flüssiger Stoffe ab-
zuheben wird. 48 Kupfer, und geologische Formationen geodet, mit ge-
druckten Skizzen, Rostenfärbungen, geodeteter Infallobüchse, alle in
geodetischer Folge, zur Folge von 25 fr, ferner, daß auf Vermittlung

Der Kessel ist ein Antikessiges Kupferk. (Zuflüsse oxydirt mit ziegelrothem Roststein,
Grün- u. Blauschwarzstein) für 11 fr oder im Lagerstücken geliebten Stiel mit
Kloß 3^{er} 15 fr zu beziehen ist.

Singapur gelblich. General Bd 106 Jafog. 1847

Kiste 73. Rith zum Luthrum nepona Thalliwagayawak. Jene Jenseits der Welt.
in Philadelphia stellt einen vorzüglichen Rith zu diesem Zweck mit, dessen Fähigkeit
zu Durchsichtigkeit so an der Augen eines Valgagayawak exportiert. Man nimmt
gleiche Eigenschaften von Einsicht, welche mit Luthrum abgezeichnet ist, und gutem
Glas, welche man in dem Augenblick, wo man das Rith bedarf, stark zusammenknetet.
Man sieht einen feinsten und Mangel Wasser zu, um sie zu einer zu getrockneten
Lagerung und um sie zu einer feinsten zu machen, in einem sehr langen und feinsten
vermischt in wenigen Minuten zu einem sehr feinen, um ihn die besten Namen zu geben.

Seite 156. Ueber künstliche Pfeiffflüsse. Insektisch der von Jan Morin vorgeschlagene
künstlichen Pfeiffflüsse, welche die Beobachtung der mit der Auswanderung von Pfeiffflüssen
und Pfeiffflüssen verbundenen Gesetze übersehen sollen (philosoph. Journal de CV 1766)
kenntlich. Es ist zu bemerken, daß diese Beschreibung nicht nur für, sondern für
im Jahr 1766 bedient, er macht sich ersichtlich, durch Nachforschung mit so geringen
Kosten zu lesen, daß diese allgemeinen Pfeiffflüsse nicht mehr in Frage gestellt. Nach
dieser Beschreibung, sagt er, mußte es schon eine Konstruktion enthalten, die es möglich
war, die Pfeiffflüsse zu beobachten. Diese Beschreibung wurde, statt aller Pfeiffflüsse
des Königs zu lesen, welche von Josephus von Lankau mit dem Pfeiffflüsse verbunden.
Nachdem sie in gewissen Stellen fast die ganze Lankau im einzigen des Pfeiffflusses, welche
verwandelt worden, in welchen der Pfeiffflüsse gefest wird.

Ante 157. Kindling's Druckstich u. vergoldete Aufhänger. (Am Empire Glas) (Horn)
Nach England gebracht. Verfahren des selben. besteht darin, daß er Aufhänger
oder Ziermännchen, welche auf geschnittene Glastheile (Glasbilde), oder kleine geschnittene
Glas, oder farbige Druckstichmännchen gesetzt oder eingedrückt sind, zwischen
zwei Glasstücke einfließt, deren Ränder zusammengeklebt werden, um
das Ganze gegen die Verwitterung zu sichern. Man ist jetzt in der Lage, die Aufhänger
auf Glasstücken zu drucken, die auf Glasstücken zu drucken. Man kann aber
auch Aufhänger oder Ziermännchen in die Aufhänger setzen auf eine Glasstücken,
um einen Glasstücken darauf setzen u. die Ränder beider zusammenkleben.

Post 160. Golland's Nachlassverlegung im Dingem der Tabare. Sieb in England
am 16. Feb. 1847 gut erhalten befindend. Beste in einem Messer flüssig an Dingem
wie Messer, sowie in bester Hand Nachlassverlegung vorhanden sind, dief Können eine
Kleinte auf dem Silber zu erhalten mittelst einer handgezeichneten, vorgezeichneten
in Form, die in einem Loth angebracht sind, welche einen handgezeichneten
wie Kupferbeleg, man kann aber auch im Gegenteil auf ein handgezeichnetes
nur eine auf Silberbeleg wie goldschmiedener Messer an der Stelle zu lassen.
Auf diese Weise lassen sich die Dingem aller Art, aber auch Messer, Räder, Horn

114

113.

116.

17

Seite 319. Neufahrten Gamsitz auf den Winter zu Seckau.

Antw 3 Gb. Ueber die Krankheitsarten Luns in Polos lamm an.
Es geht off in der Mitternachts in die Lammung zu Polos in Luns
Lamm noch nicht ganzig und die Lammung in Polos lamm 123.
Nötigen in der Krankheitsarten Luns in Polos lamm mit in Polos lamm.

Reiter 232. Neues Rezept zum fachen fiegeln von Werkzeugen. Man nehme 4 Pfund
(1 lb) gelbes Lutz, fein zerhackt; 2 Pfund (1 lb) einen Saffran; 1 Pfund (1/2 lb)
einen Rufflack. Das Lutz in die Saffran erweichen in einem reinen Gefäß kocht
gerührt, dann läßt man die Mischung auf einem gelinden Rostfeuer zerfließen, jedes
so, daß dieselbe nicht brennen wird. Ist die Auflösung vollkommen erfolgt, so wird

120.

[illegible]

Die Druckkumpeln H. und L. von Göttingen geben auf die bekannte Befestigung, daß
manche Druckkumpeln, namentlich gewisse Sorten, keine solchen bei zum Gießen in
intensive Luft aufsteigen. Diese Befestigung wurde bereits mehrfach angewandt,
z. B. bei dem Gießen von Gussguss = Wälzwerkzeugen, wo man die zu vergrößerten
Objekte durch die intensive Luft belüftet, welche sich beim Gießen ausbreitet.
Aber das Gießen in die Druckkumpeln ist sehr schwierig, die Druckkumpeln
sind sehr fest, und die Druckkumpeln der verschiedenen Gussgüsse
zu erhalten, ist Druckkumpeln Arbeit.

[illegible]

geringere Temperatur anfangs hat, kühlt sich leicht ab, und man muß in der Regel bei jedem weiteren Aufwachen der Lunge einen neuen Brennpunkt setzen. Solange aber die einmal angezündete Lunge fortbrennt, bleibt auch der Brennpunkt unverändert, und verliert nicht das Interesse von seiner Lustigkeit, und man muß darauf sehen, daß derselbe nicht von der Kammer eingeatmet werde. Beim Einatmen der Lungen muß man aufpassen, daß derselbe nicht zusammengepresst wird, und leicht gelassen kann, und auch abgeben, die Luft zuweilen vermindert wird. Die Lungen für Lungen in Blaulänge, sowie auch für Gas, kann man sich im wesentlichen derselben, nur bei letzteren findet sich eine etwas veränderte Finanzierung.

Pl. 4. 7. 106; 7. 1347. Pl. 71.

[illegible]

Man beginnt bei Anweisung des neuen Dampfsystems der Lokomotivfuhren den Dampf abzuweh, ohne die Feuerbrunne anzufachen, so tritt die selbstthätige Dampf-
anordnung nach in Wirkungskraft. Es ist nicht möglich, so stark auf die selben, dass es
auf den Pfannen geschieht. Mittels des neuen Systems kann man eine sehr bedeutende
an festen Theil der Zeit, welche bei den jetzt gebräuchlichen Dampfmaschinen erforderlich, zum
Stillstand bringen. Es sollen bestenfalls in der Dampfmaschine dazwischen, dass die Dampfmaschine unmittelbar
mit den Dampfen der Wagen in Verbindung gebracht werden, so dass
ein Stückchen Dampf auf die Dampfen der Wagen der Dampf auf die Dampfen
bringt. Man verwendet ferner auch in Bewegung befindlichen Zügen der Züge
zwei Lokomotiven gegeben wird, so dass es den Dampf ab, und in der selben Richtung
blicken können alle Dampfmaschinen in Wirkungskraft, so dass die Lokomotiven mittels
einer einfachen Vorrichtung kann man die Dampfmaschinen, auf den die Zug angeordnet
werden ist, außer Verbindung mit den Dampfen setzen, was möglich ist, wenn man
Zug rückwärts gegeben werden soll, die Anordnung dieser Dampfmaschinen
einen Wagen mit 5 bis 10 Pfund. H. Kosten.

133 Daß Wasser aber nur so dick, als man ihn durch besondere Anstreuung seiner Dämpfe kann), damit die Sticksigkeith der Luft durch die Luft nicht angedichtet ist; sobald die erforderliche Temperatur erreicht ist, zerfällt es, wenn das Salz zuvor in kalter Wasser die Sticksigkeith unter die Temperatur der Auflösung abgekühlt, indem man kaltes Wasser durch das Wasser leitet. Nachdem die Blase der Pforten mit der Luft gefüllt wird, wieder abgekühlt ist, lassen. Die Fortschaltung der Sticksigkeith, aufsteht die unvollkommen (Sonnennymittel) (Sonne blies) von dem Wasser, um fester zu werden, durch die Blase lassen, indem sie das Wasser so ganz, daß so wenig Luft als möglich zur Sticksigkeith zugehört wird. In diesem Zustand wird das Salz, welches das Salz enthält, wird dann oben fest nicht auflösbar. Seltener man finden, wovon man die Luft und gasförmig ist; darauf man das Salz und dann Salz, durch das Alter in einem Gefäße ablassen läßt; damit dieses fließt, muß man eine hinreichende Menge Luft in das Salz zulassen. Das Salz wird dann mit kohlensäurehaltig Gas vermischt und wird es lassen gegeben.

134 Thier füllet, welche mit Kiesel, Kalk n. Gyps besetzt.
Der Kiesel wirkt sehr zerwischend auf die Haut, das weiche Pulverzinn oder
Thonerde krümmen zurückwärts, welche in der obigen Leichtigkeit sich befinden, die Kiesel
zu ihrer Festsetzung in der Gyps mischt man viel des davon aufstehenden Wassers.

135 Man überprüfe dies zu einigen Stunden gegenstand mit einem Schmelzstein.
Nun nimmt man einen kleinen Stein, so beschaffen, dass er die
Suche, nach dem die Taufe 15 Minuten darauf gegeben werden, ganz auf und
konnte mit kaltem Wasser zerlegen mit der Taufe abwaschen, nachdem, nachdem
es bei einem alten, der meisten kleinen meisten ungeschwundenen Impfen
schon längere Zeit erforderlich.

136.

137 Ribnspänger Man zerffmache gelbe 123
Ribn in Stücken u. koch sie mit ein wenig
Wasser u. rüh. Dann zerß man die Past. u. rüh in 124
Lich u. koch sie langsam zum Syrup an.

... das Zuckersäure enthält ist, den Buntstein. 197
... zum Silberstein zu machen
... in der Lauge, besteht 198
... des Kupfers.

131	gibt. Giebt denn kein Haryne kein Kornwein denn in soll dir's wohl verpflegt
132	3 Wochen in die Meere? Wenn lüchelt man 1/2 lb Zucker mit 1 Pfund Pfeffer in giebt den Kornwein und es schaltete...
133	Zuckerpfeffer. Lammel fildischman al.
134	X

137
 spring Zinnat. Rofordmarrin
 138
 139
 140
 141
 142
 143
 144
 145
 146
 147
 148
 149
 150
 151
 152
 153
 154
 155
 156
 157
 158
 159
 160
 161
 162
 163
 164
 165
 166
 167
 168
 169
 170
 171
 172
 173
 174
 175
 176
 177
 178
 179
 180
 181
 182
 183
 184
 185
 186
 187
 188
 189
 190
 191
 192
 193
 194
 195
 196
 197
 198
 199
 200
 201
 202
 203
 204
 205
 206
 207
 208
 209
 210
 211
 212
 213
 214
 215
 216
 217
 218
 219
 220
 221
 222
 223
 224
 225
 226
 227
 228
 229
 230
 231
 232
 233
 234
 235
 236
 237
 238
 239
 240
 241
 242
 243
 244
 245
 246
 247
 248
 249
 250
 251
 252
 253
 254
 255
 256
 257
 258
 259
 260
 261
 262
 263
 264
 265
 266
 267
 268
 269
 270
 271
 272
 273
 274
 275
 276
 277
 278
 279
 280
 281
 282
 283
 284
 285
 286
 287
 288
 289
 290
 291
 292
 293
 294
 295
 296
 297
 298
 299
 300
 301
 302
 303
 304
 305
 306
 307
 308
 309
 310
 311
 312
 313
 314
 315
 316
 317
 318
 319
 320
 321
 322
 323
 324
 325
 326
 327
 328
 329
 330
 331
 332
 333
 334
 335
 336
 337
 338
 339
 340
 341
 342
 343
 344
 345
 346
 347
 348
 349
 350
 351
 352
 353
 354
 355
 356
 357
 358
 359
 360
 361
 362
 363
 364
 365
 366
 367
 368
 369
 370
 371
 372
 373
 374
 375
 376
 377
 378
 379
 380
 381
 382
 383
 384
 385
 386
 387
 388
 389
 390
 391
 392
 393
 394
 395
 396
 397
 398
 399
 400
 401
 402
 403
 404
 405
 406
 407
 408
 409
 410
 411
 412
 413
 414
 415
 416
 417
 418
 419
 420
 421
 422
 423
 424
 425
 426
 427
 428
 429
 430
 431
 432
 433
 434
 435
 436
 437
 438
 439
 440
 441
 442
 443
 444
 445
 446
 447
 448
 449
 450
 451
 452
 453
 454
 455
 456
 457
 458
 459
 460
 461
 462
 463
 464
 465
 466
 467
 468
 469
 470
 471
 472
 473
 474
 475
 476
 477
 478
 479
 480
 481
 482
 483
 484
 485
 486
 487
 488
 489
 490
 491
 492
 493
 494
 495
 496
 497
 498
 499
 500
 501
 502
 503
 504
 505
 506
 507
 508
 509
 510
 511
 512
 513
 514
 515
 516
 517
 518
 519
 520
 521
 522
 523
 524
 525
 526
 527
 528
 529
 530
 531
 532
 533
 534
 535
 536
 537
 538
 539
 540
 541
 542
 543
 544
 545
 546
 547
 548
 549
 550
 551
 552
 553
 554
 555
 556
 557
 558
 559
 560
 561
 562
 563
 564
 565
 566
 567
 568
 569
 570
 571
 572
 573
 574
 575
 576
 577
 578
 579
 580
 581
 582
 583
 584
 585
 586
 587
 588
 589
 590
 591
 592
 593
 594
 595
 596
 597
 598
 599
 600
 601
 602
 603
 604
 605
 606
 607
 608
 609
 610
 611
 612
 613
 614
 615
 616
 617
 618
 619
 620
 621
 622
 623
 624
 625
 626
 627
 628
 629
 630
 631
 632
 633
 634
 635
 636
 637
 638
 639
 640
 641
 642
 643
 644
 645
 646

die für Ungewöhnliches sind, liegen tiefer.
 (Bewusst ist es, ein Buch von Einflüssen.
 das es langsam, gut und nicht mehr in einer
 Handvoll oder zwei oder drei. Es ist unser. 140
 (Vollständig ist die Welt.)

Respectuabili:

- | | | | | | | | |
|-----|-----------------------------|-----|-----------------------------|-----|-----------------------------|-----|-----------------------------------|
| 101 | Gefahr auf Gluthieb. | 81. | Leinwand-Handarbeit. | 61 | Wienbeurteilung. | 41. | Festlegung gegen d. Füssen. |
| 102 | Konzeption des Aufzugs. | 82. | Handarbeit für Arbeiter. | 62 | Konzeption. | 42. | Mittel zur Aufzucht von Tieren. |
| 103 | Gegen die Fäulnis. | 83 | Handarbeit für die Fäulnis. | 63 | Handarbeit für die Fäulnis. | 43. | G. d. Handarbeit für die Fäulnis. |
| 104 | Handarbeit für die Fäulnis. | 84 | Handarbeit für die Fäulnis. | 64 | Handarbeit für die Fäulnis. | 44 | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 105 | Handarbeit für die Fäulnis. | 85 | Handarbeit für die Fäulnis. | 65 | Handarbeit für die Fäulnis. | 45. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 106 | Handarbeit für die Fäulnis. | 86 | Handarbeit für die Fäulnis. | 66 | Handarbeit für die Fäulnis. | 46. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 107 | Handarbeit für die Fäulnis. | 87 | Handarbeit für die Fäulnis. | 67 | Handarbeit für die Fäulnis. | 47. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 108 | Handarbeit für die Fäulnis. | 88 | Handarbeit für die Fäulnis. | 68 | Handarbeit für die Fäulnis. | 48. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 109 | Handarbeit für die Fäulnis. | 89 | Handarbeit für die Fäulnis. | 69 | Handarbeit für die Fäulnis. | 49. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 110 | Handarbeit für die Fäulnis. | 90 | Handarbeit für die Fäulnis. | 70 | Handarbeit für die Fäulnis. | 50. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 111 | Handarbeit für die Fäulnis. | 91 | Handarbeit für die Fäulnis. | 71 | Handarbeit für die Fäulnis. | 51. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 112 | Handarbeit für die Fäulnis. | 92 | Handarbeit für die Fäulnis. | 72. | Handarbeit für die Fäulnis. | 52. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 113 | Handarbeit für die Fäulnis. | 93 | Handarbeit für die Fäulnis. | 73 | Handarbeit für die Fäulnis. | 53. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 114 | Handarbeit für die Fäulnis. | 94 | Handarbeit für die Fäulnis. | 74 | Handarbeit für die Fäulnis. | 54. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 115 | Handarbeit für die Fäulnis. | 95 | Handarbeit für die Fäulnis. | 75 | Handarbeit für die Fäulnis. | 55. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 116 | Handarbeit für die Fäulnis. | 96 | Handarbeit für die Fäulnis. | 76 | Handarbeit für die Fäulnis. | 56. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 117 | Handarbeit für die Fäulnis. | 97 | Handarbeit für die Fäulnis. | 77 | Handarbeit für die Fäulnis. | 57. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 118 | Handarbeit für die Fäulnis. | 98 | Handarbeit für die Fäulnis. | 78 | Handarbeit für die Fäulnis. | 58. | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 119 | Handarbeit für die Fäulnis. | 99 | Handarbeit für die Fäulnis. | 79 | Handarbeit für die Fäulnis. | 59 | Handarbeit für die Fäulnis. |
| 120 | Handarbeit für die Fäulnis. | 100 | Handarbeit für die Fäulnis. | 80. | Handarbeit für die Fäulnis. | 60. | Handarbeit für die Fäulnis. |

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| 21. feine Möbelformen. | 1. Halbpfützige Wappkessel. |
| 22. feine als Schmuck. | 2. der Kuchentut. |
| 23. Messer und Messerholz. | 3. Gegenstück gegen Hodylow. |
| 24. " " " | 4. Gängekessel. |
| 25. Geklung d. H. gegen Hodylow. | 5. Geklung d. H. gegen Hodylow. |
| 26. Geklung d. H. gegen Hodylow. | 6. Kuchentut d. Hodylow. |
| 27. Kuchentut d. Hodylow. | 7. Kuchentut d. Hodylow. |
| 28. " " " | 8. Kuchentut d. Hodylow. |
| 29. Kuchentut d. Hodylow. | 9. Kuchentut d. Hodylow. |
| 30. Kuchentut d. Hodylow. | 10. Kuchentut d. Hodylow. |
| 31. " " " | 11. Kuchentut d. Hodylow. |
| 32. " " " | 12. " " " |
| 33. Kuchentut d. Hodylow. | 13. Kuchentut d. Hodylow. |
| 34. Kuchentut d. Hodylow. | 14. Kuchentut d. Hodylow. |
| 35. Kuchentut d. Hodylow. | 15. Kuchentut d. Hodylow. |
| 36. Kuchentut d. Hodylow. | 16. Kuchentut d. Hodylow. |
| 37. Kuchentut d. Hodylow. | 17. Kuchentut d. Hodylow. |
| 38. Kuchentut d. Hodylow. | 18. Kuchentut d. Hodylow. |
| 39. Kuchentut d. Hodylow. | 19. Kuchentut d. Hodylow. |
| 40. Kuchentut d. Hodylow. | 20. Kuchentut d. Hodylow. |

11
101

and job full. 10.

Sanial for 14.

Sanial and
bearing. 28.

Sanial and
bearing. 49. 5.

Wesley for 28.

Young Wesley. 28.

and for 28.

for 28. 4 1/2.

100. 2. 5

Amesbury Jan. 2. 1873

For, July 21.

from 120.

26.

9.

40.

216.0.0.

170.2.5

Balance 45.7.5.

Bundesrathsbeschluß
betreffend
**die Leistung des Beweises, daß das Modell*) einer
patentirbaren Erfindung existirt.**

(Vom 26. Oktober 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Ausführung der Art. 14, 3, und 15 des Bundes-
gesetzes betreffend die Erfindungspatente und des Art. 9
der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888;

auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen
(Handelsabtheilung),

beschließt:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines
Modelles wird erbracht:

- a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende
Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgen. Amt für
gewerbliches Eigenthum;
- b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend
hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer
Aufnahmen derselben, beim eidgen. Amt, zum Behuf
amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche
begleitenden schriftlichen Darlegungen.

*) Laut Art. 14, 3, des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung
der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körper-
liche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt.

Mit Einwilligung des eidgen. Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

- a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;
- b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigenthum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrath behält sich vor, je nach Maßgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers;
- im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;
- den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell bezieht;
- im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer;
- wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der einge-

reichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Befund wird protokolliert, das Protokoll zu den Patentakten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muß die Existenz des Modelles unter Vorbehalt, im Rekursfall, der Entscheidung einer höhern Instanz verneint werden.

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modelles in verneinendem Sinn, so kann der Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zustellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgen. Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört, rekurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst den endgültigen Entscheid fällen.

Dem Rekurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 6. Die Vergleichenungen finden in der Regel in den Geschäftslokalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigeestellten Modelle. Diese sind spätestens acht Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslokalen zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reiseentschädigung und Taggelder für den Experten nach Maßgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten der zweiten Instanz werden durch das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. Oktober 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patentbewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modelles beim eidgenössischen Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe, erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Rekurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Andern Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslokalen des eidgen. Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Rekursverfahrens geleistet wurde.

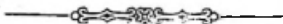
Bern, den 26. Oktober 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Amtsblatt

für den

Kanton Basel-Landschaft.

Abonnementspreis:

für das ganze Jahr Fr. 3. 50
halbjährlich „ 1. 75
auf der Post besteht 10 Ct. Zuschlag;
für das Ausland
wird das Porto hinzugezählt.

Einrückungsgebühr:

II. Abtheilung.

die gedruckte Zeile 20 Ct.

Nr. 18.

Donnerstag, den 1. November 1888.

Bekanntmachung.

Der Schweiz. Bundesrath hat das Bundesgesetz betreffend die Organisation und die Beamten des statistischen Bureau und der Abtheilung Bauwesen auf dem Schweiz. Departement des Innern vom 20. Juni 1888, (s. Amtsblatt Nr. 2. II. Abtheilung vom 12. Juli 1888) nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist, auf 10. Oktober abhin, als vollziehbar erklärt.

Liestal, den 31. Oktober 1888.

Kanzlei des Kantons Basellandschaft,

Der Landschreiber:

Tanner.

Bundesrathsbeschluß

Betreffend

die Eichung von Fässern.

(Vom 2. Oktober 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

eines Berichtes seines Industrie- und Landwirthschafts-Departements,

gestützt

auf Art. 21 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875,

beschließt:

Art. 1. Die im Verkehr vorkommenden Fässer für Wein, Most, Bier, Branntwein etc., welche von Handlungen, Bierbrauereien, Wirthschaften u. s. w. beim Kauf und Verkauf von Getränken verwendet werden, unterliegen, wie alle andern Verkehrsmaße, der Eichung.

Art. 2. Behufs Durchführung der in Art. 8 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 angeordneten, wenigstens alle 3 Jahre abzuhaltenden Nachschau, welche bei Fässern durch eine Nachrechnung ausgeübt werden muß, führen die Eichmeister eine besondere, nach Firmen geordnete Faßkontrolle. In dieselbe sind aufzunehmen:

- 1) die Firma oder der Name des Eigenthümers;
- 2) die Nummer oder sonstige Bezeichnung des Fasses;
- 3) die Jahreszahl der Eichung;
- 4) der Inhalt des Fasses;

ferner einige Rubriken für Eintragung der späteren Nachrechnungen. An der Hand dieser Kontrolle sind die Besitzer von Verkehrsfässern jedes Jahr aufzufordern, die betreffenden Fässer, für welche die

dreijährige Nachschauperiode abläuft, innert einer bestimmten Frist zur Nachrechnung zu bringen, oder sich über die auf einer andern Eichstätte stattgefundene Nachrechnung auszuweisen, oder endlich, wenn das Faß aus dem Verkehr weggefallen ist, dies dem Eichmeister behufs Streichung des Fasses auf der Kontrolle gehörig anzuzeigen.

Art. 3. Nach jeder Reparatur eines Fasses (Erneuerung des Bodens, einzelner Dauben, Verkürzen der Dauben etc.) ist der Eigenthümer verpflichtet, dasselbe wieder zur amtlichen Eichung zu bringen.

Art. 4. Als äußerste gestattete Abweichung des angezeichneten von dem wirklichen Inhalt wird 1 % des Inhalts, bei Fässern unter 50 l. 0,5 l., bestimmt.

Art. 5. Die Festsetzung der Gebühren für die Eichung und Nachrechnung der Fässer ist im Sinne des Kreiszeichnens des Bundesrathes vom 8. Juli 1879 (Bundesbl. 1879, III, 95) den Kantonsregierungen überlassen.

Art. 6. Nach Maßgabe von Art. 9 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 haben die kantonalen Behörden über gehörige Ausführung gegenwärtiger Vorschriften betr. Eichung und Nachrechnung der Fässer zu wachen; bestehende Vollziehungsverordnungen sind mit jenen in Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt mit 1. Januar 1889 in Kraft; er wird den Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und zu Händen der Eichmeister mitgetheilt und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft aufgenommen.

Bern, den 2. Oktober 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Mingier.

Bekanntmachung.

Der schweiz. Bundesrath hat das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 (publizirt im Amtsblatt Nr. 2. II. Abtheilung vom 12. Juli 1888), nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen, auf 15. November nächsthin als vollziehbar erklärt.

Separatabzüge des Gesetzes und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung, Patentgesuche und Gesuche um zeitweiligen Schutz können von heute ab auf der Unterzeichneten unentgeltlich bezogen werden.

Liestal, den 31. Oktober 1888.

Kanzlei des Kantons Basellandschaft,
Der Landtschreiber:
Tanner.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente.

(Vom 12. Oktober 1888).

Der schweizerische Bundesrath,
in Ausführung des Art. 35 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente:

auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handelsabtheilung),

beschließt:

I. Patentgesuche.

Art. 1. Vom 15. November 1888 an können die Urheber neuer, gewerblich verwerthbarer Erfindungen, beziehungsweise ihre

Rechtsnachfolger, unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen Erfindungspatente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum auf gedruckten, in entsprechender Weise ausgefüllten Formularen (s. Beilage I) eingereicht werden.

Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittlung von in der Schweiz domizilirten Vertretern, welchen von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezüglichliche Vollmacht erteilt worden ist, einzureichen (Art. 11 des Gesetzes).

Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent sind beizulegen:

- 1) eine Beschreibung der Erfindung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist;
- 4) die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes;
- 5) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilirte Drittperson die derselben vom Patentbewerber erteilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
- 6) im Falle, daß das Patent nicht zu Gunsten des Erfinders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers dokumentirende Urkunde;
- 7) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis (s. Art. 9) nicht beilegt, hat nur auf ein provisorisches Patent Anspruch.

Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der drei Landessprachen abzufassen.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Ertheilung eines Zusatzpatentes, so muß er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in ent-

sprechender Weise ausgefüllten Formular (s. Beilage I) einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentirende Verbesserung bezieht.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

- 1) eine Beschreibung der Verbesserung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, daß ein Modell der Verbesserung vorhanden ist;
- 4) die einmalige Gebühr von Fr. 20;
- 5) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen der erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben (Art. 14 des Gesetzes).

Ein Gesuch für ein Zusatzpatent darf mehrere Verbesserungen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung beziehen, umfassen.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wonach innerhalb 7 Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines gültigen Patentgesuches in der Schweiz möglich ist, muß dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum derselben angeben.

Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muß er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des

Gegenstandes und der Ordnungsnummer des ihm erteilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung muß so gehalten sein, daß ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte.

Am Schluß der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale der Erfindung (nach deutschem Sprachgebrauch „Patentansprüche“) gedrängt darzulegen.

Sie muß mit leserlicher Schrift in schwarzer Tinte (Kopirtinte ausgeschlossen) auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter abgefaßt sein.

Art. 8. Die Zeichnungen müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden:

33 Centimeter Höhe auf 21 Centimeter Breite,

33 " " " 42 " "

33 " " " 63 " "

Die beiden letzten Formate sollen nur zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständniß der Zeichnung erforderliche Deutlichkeit deren Reduktion auf das kleinste Format ausschließt; in der Regel ist dieses letztere zu verwenden; wenn nothwendig, können die Zeichnungen auf mehreren Blättern eingereicht werden.

Jede Zeichnung muß mit einfachen, 2 Centimeter vom Blatt- rand gezogenen Linien eingefast werden.

Die Zeichnungen sollen innerhalb der Einfassung folgende schriftlichen Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift Desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Der für die Zeichnungen angewandte Maßstab muß groß genug gewählt werden, um das Wesen der Erfindung genau erkennen zu lassen; wird der Maßstab auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems.

Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten.

Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muß auf Bristolpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden; Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke; überhaupt muß die Behandlung der Zeichnung eine gleichmäßige sein. Schraffen zur Zeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht in einander übergehen; Schattirungen durch Schraffen sind auf das Nothwendigste zu beschränken; keine Schlagschatten. Die Zeichnung in der Beilage zur Vollziehungsverordnung kann als Muster für die Behandlung dienen.

Ueberweisungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als drei Millimeter hoch sein und den Typen im vorerwähnten Muster entsprechen. Zur Zeichnung gleicher Konstruktionstheile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizirten Zeichnungen die Zeichen außerhalb der Umrisse zu setzen und durch Haarstriche mit den zugehörigen Konstruktionstheilen zu verbinden.

Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer Leinwandpauze des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden.

Die Zeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, daß sie ganz flach und unzerknittert an's eidgenössische Amt gelangen.

Das Zeichnungsexemplar auf Bristolpapier wird besonders aufbewahrt, um gelegentlich zu neuen Reproduktionen verwendet werden zu können. Die Leinwandpauze wird dem Aktenbündel des betreffenden Patentes einverleibt.

Art. 9. Die Art und Weise der Leistung des durch Art. 3, 3, geforderten Beweises, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes,

beziehungsweise der Gegenstand selbst, vorhanden ist, wird durch einen Bundesrathsbeschluß festgestellt.

Art. 10. Der Betrag der Gebühren muß dem eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum per Postmandat eingesandt werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Falle ist ihm eine Empfangsbcheinigung auszustellen.

Art. 11. Die Jahresgebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückervergütet (Art. 6 des Gesetzes).

Art. 12. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen (Art. 8 des Gesetzes).

II. Registrierung und Ertheilung der Patente.

Art. 13. Wenn ein Patentgesuch beim eidgenössischen Amt einkommt, wird sofort untersucht, ob dessen Einreichung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 3 und 4 der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat.

Art. 14. Ergibt die amtliche Untersuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen.

Dieses Register enthält folgende Angaben:

- 1) die Ordnungsnummer des Patentes;
- 2) den Titel der Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört; wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, auch den Titel und die Ordnungsnummer des Hauptpatentes;
- 3) den Namen und die Adresse des Patentinhabers;
- 4) den Namen und die Adresse seines Vertreters;

- 5) den Tag und die Stunde der Hinterlegung des Gesuches: zudem, wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Tag und die Stunde der Einreichung des Gesuches für das Hauptpatent;
- 6) den Tag und die Stunde der Beweisleistung für die Existenz des Modells;
- 7) wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung im Ausland, beziehungsweise das Datum der Zulassung des erfundenen Gegenstandes auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung;
- 8) vom Erfinder freiwillig gewährte oder ihm gerichtlich aufgezwungene Lizenzerteilungen;
- 9) verschiedene das Patent betreffende Bemerkungen, zum Beispiel: Ertheilung von Zusatzpatenten, Uebertragungen, Abtretungen, Verpfändungen, Nichtigkeitserklärung, Erlöschung, Expropriation.

Das eidgenössische Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namensregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 15. Sofort nach erfolgter Registrierung eines provisorischen oder definitiven Patentes wird dem Patentbewerber die betreffende Patenturkunde zugestellt.

Diese Urkunde besteht in einer vom eidgenössischen Amt für gewerbliches Eigenthum ausfertigten Erklärung, welche feststellt, daß infolge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebener Formalitäten für die in der beigezeichneten Darlegung beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Erfindung ein Patent ertheilt worden ist.

Die schriftliche Darlegung der Erfindung muß der urkundlichen Erklärung des eidgenössischen Amtes in einem Exemplar der in Art. 25 erörterten Publikation beigelegt werden.

Art. 16. Wenn eine Patenturkunde verloren geht, kann der rechtmäßige Eigentümer, nachdem er sich als solcher ausgewiesen hat, gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 eine neue Ausfertigung derselben bekommen.

Die neue Ausfertigung muß erwähnen, daß sie die verlorengegangene Originalurkunde ersetzt.

Art. 17. Der Eigentümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives Patent umtauschen, so bald er dem eidgenössischen Amt den Beweis liefert, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist. (Art. 9.)

Das definitive Patent erhält die Ordnungsnummer des provisorischen, welches es ersetzt.

Art. 18. Als Datum der Einreichung des Patentgesuches gilt der Tag, an welchem alle diejenigen Aktenstücke und Gegenstände, welche nach Art. 3 für die Erlangung eines provisorischen oder definitiven Patentes zu hinterlegen sind, beim eidg. Amt regelrecht angelangt sind.

Das definitive Patent erhält das Datum des Tages, an welchem der durch Art. 3, 3, geforderte Beweis an das eidg. Amt gelangt ist; wenn es gegen ein provisorisches Patent umgetauscht wird, wird auch das Datum der Einreichung des Patentgesuches darauf vermerkt, da von diesem aus die Fälligkeit der Jahresgebühren und die Patentdauer berechnet werden.

Art. 19. Die Registrierung der Zusatzpatente findet in gleicher Weise statt, wie diejenige der Hauptpatente.

Die Zusatzpatente erhalten das Datum des Tages an welchem die Einreichung des Gesuches stattgefunden hat; überdies wird auf denselben jeweiligen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, eingetragen.

Art. 20. Ergibt die in Art. 13 vorgesehene Untersuchung, daß sich bei einem Patentgesuch Lücken oder Formfehler vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber auf, das Gesuch zu vervollständigen, beziehungsweise zu verbessern. In diesem Falle erhält das Patent das Datum des Tages, an welchem die betreffenden Vervollständigungen oder Nichtigstellungen beim eidgenössischen Amt angelangt sind.

Wird das Patentgesuch innert 4 Wochen nicht in Ordnung gebracht, so verweigert das eidgenössische Amt das Patent und über-

sendet dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände nebst der Fr. 20 betragenden ersten Jahresgebühr (Art. 14 des Gesetzes).

Art. 21. Im Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum kann der Patentbewerber innert der Nothfrist von 4 Wochen bei dem eidgenössischen Departement, zu dessen Geschäftskreis die Amtsführung in Sachen der Erfindungspatente gehört, den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten Instanz, so kann die Frage vor den Bundesrath als dritte und oberste Instanz gebracht werden.

Art. 22. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetzes aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrecht halten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzes).

Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrecht hält oder binnen 14 Tagen (dans la quinzaine) nicht antwortet, wird das Patent registrirt und die Urkunde in üblicher Weise ausgefertigt und zugestellt. Setzt er aber das eidgenössische Amt in Kenntniß, daß er für dieselbe Erfindung ein neues Gesuch einzureichen beabsichtige, so wird dem ersten nicht Folge gegeben; die eingesandten Akten werden retournirt und das neue Gesuch kann innerhalb der Frist von drei Monaten, vom Eingang des ersten Gesuches an gerechnet, ohne weitere Kosten beim eidgenössischen Amt eingereicht werden.

Art. 23. Das eidgenössische Amt veröffentlicht alle vierzehn Tage im schweizerischen Handelsamtsblatt ein nach Klassen geordnetes Verzeichniß der inzwischen ausgefertigten Patente.

Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: die Ordnungsnummer des Patentes, den Titel der Erfindung, den Namen und die Adresse des Patentinhaber und seines Vertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches.

Zu gleicher Weise veröffentlicht das eidgenössische Amt Nichtigkeitserklärungen und Erlöschungen der Patente, sowie jede im Besitz derselben eingetretene Veränderung; immerhin in der Meinung, daß

in denjenigen Fällen, wo die Patente aufhören zu existiren, die Angabe der Adressen ihrer bisherigen Inhaber und deren Vertreter unterlassen wird.

Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Sprache der betreffenden Patentgesuche.

Art. 24. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt ein alphabetisches Verzeichniß der Erfinder mit Bezeichnung der Ordnungsnummern der ihnen im Laufe des verfloffenen Jahres ertheilten Patente.

Desgleichen gibt es einen nach Klassen geordneten Katalog der ertheilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adressen der Erfinder angegeben sind.

Art. 25. Sobald ein Patent registrirt ist, wird die schriftliche Darlegung der Erfindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besondern Druckhefte (Patentschrift) herausgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mäßigen, im Verhältniß zu deren Herstellungskosten stehenden Preisen.

Diese Publikationen werden an folgende Stellen gratis verabfolgt: an die Departemente des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen, an die höhern öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikationen mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.

Auf Verlangen des Erfinders können der Verkauf und die Versendung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden (Art. 23 des Gesetzes).

Art. 26. Personen, welche die Patentschriften aller einer bestimmten Klasse angehörenden Erfindungen zu erhalten wünschen, können unter folgenden Bedingungen darauf abonniren:

Jeder Abonnent hinterlegt auf dem eidgenössischen Amt persönlich oder mittelst Postmandat die Summe von Fr. 50, welche ihm in einem zu eröffnenden Konto-Korrent gutgeschrieben wird. Sobald eine Patentschrift der betreffenden Klasse erscheint, wird sie dem

Abonnenten zugesandt und auf sein Konto verrechnet, bis die Hinterlage erschöpft ist; vom Eintritt dieses Falles wird er sofort benachrichtigt.

Art. 27. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der jährlichen Patentgebühren eine genaue Kontrolle.

Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatiert worden ist, übersendet es dem Patentinhaber oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerken, daß das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht innert drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird.

Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so konstatiert das eidgenössische Amt protokolllarisch die Erlöschung des Patentes, legt das Protokoll zu dessen Akten, registriert die Erlöschung und publiziert sie gemäß den Vorschriften des Art. 23.

Art. 28. Uebertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Lizenzerteilungen, sowie alle Änderungen, welche den Besitz und den Genuß von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Begehrens, dem eine beglaubigte Ausfertigung des bezüglichen gesetzlichen Aktes beiliegen muß, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen.

Die Registrationsgebühren betragen:

- 1) für eine Uebertragung oder Abtretung . . . Fr. 10;
- 2) für eine Lizenzerteilung oder Verpfändung . . . „ 5.

Art. 29. Rechtskräftige Urtheile über Erlöschung, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzerteilung sind auf Begehren der obliegenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesetzes).

Diese Eintragungen finden vom Amteswegen statt; außer dem Urtheil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urtheilsfällung zu registrieren.

Art. 30. Für jedes Patent muß ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden. Dasselbe enthält:

- 1) das Patentgesuch und dessen in Artikel 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen;

- 2) das eventuell erst später eingereichte Schriftstück, durch welches der in Art. 3, 3 geforderte Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells erbracht wird;
- 3) die Dokumente betreffend allfällige Uebertragung, Abtretung oder Verpfändung des Patentes, sowie solche, die sich auf Lizenzerteilungen und andere im Besitz oder Genuß des Patentes eintretende Änderungen beziehen.

Die Aktenhefte der gültigen und ungültigen Patente sind von einander getrennt aufzubewahren.

Art. 31. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten, oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenhefte nehmen.

Für derartige Dienstleistungen erhebt das eidgenössische Amt folgende Gebühren:

- | | | |
|----------------------------|-------|--|
| 1) für mündliche Auskunft | Fr. 1 | } per Patent, über welches Auskunft verlangt wird. |
| 2) „ schriftliche Auskunft | „ 2 | |
| 3) Einsichtnahme der Akten | „ 2 | |

Brieflichen Auskunftsbegehren muß die betreffende Gebühr in Postmarken beigezahlt werden.

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amte innert Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Spezialgesuch nach Formular (s. Beilage II) nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

- 1) eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) eine Gebühr von Fr. 10;
- 4) ein Verzeichniß der hinterlegten Schriftstücke und Gebühr.

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 Centimeter angefertigt werden; sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugniß aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches nummerirt und entsprechend eingereiht wird.

Das eidgenössische Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Beisehung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche nach.

IV. Verschiedenes.

Art. 34. Mit Bewilligung des Departementes, in dessen Ressort das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum gehört, kann letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Klienten zu ernststen Klagen Anlaß gibt, abbrechen.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfall auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disziplinarmaßnahmen werden vom eidgenössischen Amt unter Angabe der Motive registriert und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrierung bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des Departementes, beziehungsweise des Bundesrathes.

Art. 36. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrollbureau des Finanzdepartements wird Rechnung und Kassabuch alle Monate verifiziren, indem es dieselben mit dem Eintragungsregister der Patente, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und erteilten Patente jeder Kategorie, ihre Vertheilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinerem Interesse.

Bern, den 12. Oktober 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsidenten:
Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Formulare.

I. Patentgesuch.

- 1) Name und Zuname des Erfinders.
- 2) Vollständige Adresse des Erfinders.
- 3) Angabe, ob der Erfinder der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger ist; in letztem Fall Namensangabe des Erfinders.
- 4) Angabe, ob es sich um ein provisorisches, definitives oder Zusatzpatent handelt.
- 5) Titel der Erfindung. Wenn es sich um den Genus der Vergünstigungen des Art. 32 des Gesetzes handelt:
- 6) Angabe des Landes und des Datums der ersten Anmeldung. Wenn es sich um den Genus der Vergünstigungen des Art. 33 des Gesetzes handelt:
- 7) Ort der Ausstellung.
- 8) Datum der Zulassung des Gegenstandes zu derselben.
- 9) Ordnungsnummer des betreffenden Zeugnisses.
- 10) Unterschrift des Erfinders, oder für N. N. (Name des Erfinders) Der Vertreter: X. X. (Name des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse.)

D..... Unterzeichnete.....¹⁾.....
 wohnhaft in ²⁾.....
 ersucht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum als ³⁾.....
 um Ertheilung eines ⁴⁾..... Patentes für nachstehend genannte Erfindung ⁵⁾.....
 deren Wesen in der beiliegenden Beschreibung sammt Zeichnungen auseinandergelegt ist.
 Obige Erfindung wurde zum ersten Mal zur Patentierung angemeldet in ⁶⁾..... am.....
 Obige Erfindung steht in Folge Zulassung ihres Gegenstandes zur..... Ausstellung in ⁷⁾..... am ⁸⁾.....
 tragt Zeugnis Nr. ⁹⁾..... unter zeitweisigen Schutz.
 den 18.....
 ¹⁰⁾.....

Bemerkung: Patentgesuche werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

Für provisorische Patente:

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Erfindung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Briefkopfpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Banksteinsand;
- 4) die Summe von 40 Franken, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
- 5) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Für definitive Patente:

Die für sofortige Erlangung eines definitiven Patent zu hinterlegenden Beilagen sind identisch mit den für Erlangung eines provisorischen Patent vorbeschriebenen; nur muß zudem noch der Beweis erbracht werden, daß ein Modell des Gegenstandes der Erfindung, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist (Art. 9 der Vollziehungsverordnung).

Für Zusatzpatente:

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Verbesserung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Briefkopfpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Banksteinsand;
- 4) der Beweis, daß ein Modell der Verbesserung existiert;
- 5) die Summe von 20 Franken, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
- 6) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Wird ein Patent nicht zu Gunsten des Erfinders, sondern seines Rechtsnachfolgers nachgesucht, so ist auch eine dessen Rechte zu dokumentierende Urkunde zu hinterlegen.

Einem Gesuche, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muß die vom Patentbewerber unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

II. Gesuch um zeitweisigen Schutz

für

eine Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist.

- 1) Name und Zuname des Ausstellers.
- 2) Vollständige Adresse des Ausstellers.

D..... Unterzeichnete.....¹⁾.....

wohnhaft in ²⁾.....
 ersucht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigentum um Ertheilung eines Zeugnisses für zeitweisigen Schutz der nachbenannten Erfindung:

deren Wesen in beigezeichneter Beschreibung sammt Zeichnungen erläutert ist, und deren Gegenstand zur..... Ausstellung in ³⁾.....
 unter dem Datum des ⁴⁾..... zugelassen wurde.
 den 18.....

- 3) Angabe der betreffenden Ausstellung.
- 4) Datum der Zulassung.

..... ⁵⁾.....
 Unterschrift des Ausstellers oder für N. N. (Name des Ausstellers) Der Vertreter: X. X. (Unterschrift des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse.)

Bemerkung. Gesuche um zeitweisigen Schutz werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen mit eingereicht werden:

- 1) Eine Beschreibung der Erfindung, welche dem zeitweisigen Schutz unterstellt werden soll;
- 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) die Hinterlegungsgebühr von 10 Franken, vorausgesetzt, daß sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
- 4) ein Verzeichniß der hinterlegten Beilagen.

Einem Gesuche, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muß die vom Patentbewerber unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

Landrathsbeschluss

betreffend

Verabfolgung von Entschädigungen aus der Viehseuchenkasse für an Seuchen umgestandene Thiere.

(Vom 22. Oktober 1888).

Der Landrath des Kantons Basellandschaft in der Absicht, über die Verabfolgung von Entschädigungen aus der Viehseuchenkasse für an Viehseuchen umgestandene Thiere feste Grundsätze aufzustellen, beschließt was folgt:

Artikel 1.

Außer den Fällen, in welchen nach Art. 17 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen Thiere auf polizeiliche Anordnung hin getödtet werden mussten, leistet die Viehseuchenkasse weiter Entschädigung für Thiere des Pferde- und Rindviehgeschlechtes, welche an einer der in Art. 24 der eidgen. Vollziehungsverordnung zu den eidgen. Viehseuchengesetzen vom 14. Oktober 1887 aufgeführten ansteckenden Krankheiten (Rinderpest, ansteckende Lungenseuche für das Rindvieh; die Maul- und Klauenseuche für Thiere des Rindviehgeschlechtes; Roth und Hautwurm für das Pferdegeschlecht; Wuth bei beiden Thierarten; Milzbrand für Thiere des Rindvieh- und Pferdegeschlechtes; Rauschbrand für das Rindvieh) umgestanden sind oder haben abgethan werden müssen, vorausgesetzt, daß dieselben über $\frac{1}{2}$ Jahr alt sind und wenigstens 8 Tage im Kanton gestanden haben. Die Höhe der zu entrichtenden Entschädigung soll in der Regel die Hälfte des Schatzungswertes (s. Art. 2) nach Abzug eines allfälligen Erlöses aus der Haut u. s. w. und bei einem Thiere des Pferdegeschlechtes Fr. 400. —, bei einem solchen des Rindviehgeschlechtes Fr. 250. — nicht übersteigen.

Art. 2.

Eigenthümer von unter Art. 1 fallenden Thieren, welche auf Entschädigung Anspruch machen, haben der Polizeidirektion umgehend Anzeige zu machen. Diese ordnet die Section der Leiche sowie die Schätzung durch zwei von ihr zu ernennende Experten an und sorgt für ein diesbezügliches Gutachten. Die desfalligen Kosten sowie die Kosten für Beschaffung von Desinfektionsmitteln übernimmt die Viehseuchenkasse.

Art. 3.

Die Viehseuchenkasse leistet keine Entschädigung:

- a. in Milzbrandfällen bei Pferden, wenn der Milzbrand nur sporadisch und nicht seuchenartig auftritt;
- b. wenn der Eigenthümer die vorgeschriebene Anzeige an die Polizeidirektion unterlassen oder den Verlust des Thieres durch eigenes Verschulden z. B. durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften herbeigeführt hat.

Der Regierungsrath wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Biestal, den 22. Oktober 1888.

Im Namen des Landrathes,
Der Präsident:
M. Birman n.
Der Landtschreiber:
Tanner.

Agentenernennung.

Die französische Gesellschaft des Phoenix hat zu Agenten für Arisdorf und Umgebung ernannt:

Herrn J. Kiefer, Gemeindefschreiber, in Arisdorf, und dessen Sohn Herrn Jakob Kiefer.

Der Regierungsrath hat diese Agenten genehmigt.

Biestal, den 27. Oktober 1888.

Landeskanzlei.

Gant-Anzeigen.

Es werden freiwillig versteigern lassen:

1. Emil Kellerhals-Wiesner in Bottmingen, den 9. und event. 10. November, Liegenschaften in den Bännen Bottmingen, Binningen und Oberwil.
2. Jb. Wirz-Blattner in Bottmingen, den 9. Nov., Liegenschaften.
3. Frau Rueger-Kohlbrenner in Bottmingen, den 9. November, Liegenschaften.
4. Emil Riggenschach in Bottmingen, den 9. November, 1 Stück Land im Banne Binningen.
5. Wittwe Fiechter-Heyer in Bottmingen, den 9. November, 1 Stück Wald im Banne Oberwil.
6. Briefer Jakob, Schmied, und Kinder, in Arlesheim, den 10. November, Liegenschaften.
7. Die Erben von Maria Anna Richard in Ettingen, den 10. November, Liegenschaften.
8. Theophil Richard's Kinder und Nebel-Richard's Kinder in Ettingen, den 10. November, Liegenschaften.
9. Helena Thüring in Ettingen, den 10. Nov., Liegenschaften.
10. Hammel-Mesmer Jakob in Muttenz, den 10. November, Liegenschaften.
11. Mesmer-Mesmer Johannes in Muttenz, den 10. Novbr., Liegenschaften.
12. Die Erben von Heinrich Gürtler, Alt-Kirchmeier, in Afschwil, den 17. und event. 24. November, Liegenschaften.
13. Die Erben von Jb. Rubin-Salathe in Biesen, den 10. November, Liegenschaften.
14. Die Erben von Wittwe Seiler-Flubacher in Pratteln, den 12. November, Liegenschaften.
1. Die Militärdirektion, Montag, den 19. Nov. 1888, zufolge Bewilligung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, eine Partie alte, für die Truppen nicht mehr verwendbare Militärkleider.
2. Die Gemeinde Bieftal, den 12. November, Holz.
3. Die Bürgergemeinde Rümlingen, den 10. November, Verpachtung von Gemeindeland.

4. Jb. Lavater, Präsident in Birsfelden, den 19. November, Fahrhabe.
5. Wittwe Ruhn-Ofer z. Röpli in Therwil, den 12. Novemb., Vieh und Fahrhabe.
6. Die Erben von Jb. Meyer-Schwob in Bubendorf, den 12. November, Vieh und Fahrhabe.
7. Rudolf Mangold in Lupfingen, den 9. November, Fahrhabe.
8. Die Erben von Jb. Rubin-Salathe in Biesen, den 10. November, Fahrhabe.
9. Christian Spieser, Sattler, in Sissach, den 15. November, Vieh und Fahrhabe.

Landeskanzlei.

Unterpfands-Steigerungen.

Montag, den 19. November 1888, Mittags 1 Uhr, wird die Unterzeichnete zufolge Unterpfandsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten im Gasthof zur „Krone“ in Oberwil versteigern lassen:

I. Dem Peter Hügin, Louis, Sträbiss, von Oberwil, in Amerika.

- E $\frac{1}{2}$ 19: 8 a 13 m² Matten auf der Mühlematt.
 „ 625: 3 „ 56 „ Matten in der Raibmatt.
 C $\frac{1}{2}$ 733: 7 „ 60,9 „ Acker auf Bielbaum.
 D $\frac{1}{2}$ 444: 8 „ 19 „ Acker ob dem Staßen.
 „ 67: 5 „ 96 „ Acker im Gehrenacker.

II. Dem Paul Gschwiler, ledig, Wagnerannelis, in Oberwil:

A 169: 4 a 72 m² eine zweistöckige Wohnbehausung mit Scheune und Stallung Nr. 46, versichert zu Fr. 9000, sammt Haus- und Hofplatz.

- A 171: 1 a 21 m² Gemüsegarten allda.
 „ 162: 4 „ 59 „ Baumgarten allda.
 „ 173 u. 174: 14 a 22 m² Baumgarten allda.
 B 440 u. 448: 8 „ 63 „ Acker ob dem vordern Berg.
 „ 895: 2 a 12 m² Neben im vordern Berg.

C 540: 14 a 39 m² Acker bei Ostüben.

D 861: 10 „ 47 „ Acker außer dem Weierbrückli.

„ 954: 7 „ 74 „ Acker im Strudweg.

E 172: 10 „ 60 „ Matten auf Langmannmehrer.

„ 536 u. 537: 9 a 34 m² Matten in der Böcklimatt.

„ 533: 9 a 83 m² Acker auf dem Wasen.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeßordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothekentitel sammt Zins- und Kostenberechnung der Unterzeichneten rechtzeitig und franko einzuzeigen.

Kaufliebhaber, Kreditoren und Bürgen ladet ein

Bezirkschreiberei Arlesheim.

Montag, den 19. November 1888, Nachmittags 4 Uhr, wird die Unterzeichnete zufolge Unterpfandsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten der Magdalena Stöcklin, ledig, Küfers, von Witterswyl, Diegenenschaftsbesitzerin im Banne Ettingen, in der Wirthschaft von Herrn Bezirksrichter Möschlin in Ettingen versteigern lassen:

B 1/4938: 1 a 70 m² Reben im Flühberg.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeßordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothekentitel sammt Zins- und Kostenrechnung der Unterzeichneten rechtzeitig, schriftlich und franko einzureichen.

Kaufliebhaber, Kreditoren und Bürgen ladet ein

Bezirkschreiberei Arlesheim.

Montag, den 19. November 1888, Abends 7 Uhr, wird die Unterzeichnete zufolge Unterpfandsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten der Josephina Kilchherr-Stöcklin, Zürich, von und in Reinach, im Gasthof zum „Ochsen“ daselbst versteigern lassen:

A 425 u. 426: 67 m² untere Hälfte Wohnbehauung nebst Hälfte Scheune und Stall, Brandlagerschabung Fr. 1300. —

A 423: 5 a 88 m² Baumgarten.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeß-Ordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothek-

titel sammt Zins- und Kostenberechnung der Unterzeichneten rechtzeitig schriftlich und franko einzureichen.

Kaufliebhaber, Kreditoren und Bürgen ladet ein

Bezirkschreiberei Arlesheim.

Donnerstag, den 20. November 1888, Mittags 1 Uhr, wird die Unterzeichnete zufolge Unterpfandsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten dem Frik Würtler-Stehlin, alt Gemeinderath von Mischwil, in Bruntrut, im Gasthof zum „Rögli“ in Mischwil versteigern lassen:

K 2. 15 a 01 m² Matten beim Ablauf.

A 167. 3 „ 19 „ Krautacker in der Breite.

E 18. 4 „ 46 „ Matten in den Kämpfenmatten.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeßordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothekentitel sammt Zins- und Kostenrechnung der Unterzeichneten rechtzeitig und franko einzuzeigen.

Kaufliebhaber und Kreditoren ladet ein

Bezirkschreiberei Arlesheim.

Donnerstag, den 15. November 1888, Nachmittags 2 Uhr, wird Unterzeichnete zufolge Unterpfandsbetreibung und auf Anordnung des Gerichtspräsidenten dem Martin Spießer, ledig, in Rothenfluh, im „Hirschen“ alldort versteigern lassen:

A 50: Behauung, Scheune, Stall und Schopf.

A 51: 2 a 50 m Krautgarten hinter dem Hause.

A 50: 4 „ 1 „ Baumgarten hinter dem Hause.

E 336: 16 „ 26 „ Acker im Kallosen.

F 158: 4 „ 91 „ Matten in der Hagmatt.

Gemäß § 329 der Gerichts- und Prozeßordnung werden sämtliche Unterpfandsgläubiger aufgefordert, ihre bezüglichen Hypothekentitel sammt Zins- und Kostenberechnung der Unterzeichneten rechtzeitig schriftlich und franko einzuzeigen.

Kaufliebhaber, Kreditoren und Bürgen ladet ein

Bezirkschreiberei Sissach.

Amtliche Versteigerung.

Montag, den 12. November 1888, Mittags 12 Uhr, werden die Aemter des Bezirkes Waldburg aus der Konkursmasse des

Wer an die verstorbene:

Jungfr. Elisabeth Hägler von u. in Bärenwil, b. Langenbrud, welche mit Bewilligung der Justizdirektion vom 30. Oktober 1888, Nr. 397, hiemit sub beneficio inventarii ausgefunden wird, wegen Schulden, Bürgschaften oder irgend etwas Anderem eine rechtmäßige Anforderung zu machen hat, soll dieselbe, bei Verlust der Ansprache, längstens bis und mit 13. Dezbr. 1888 unter Angabe der Beweismittel der Unterzeichneten schriftlich und franko eingeben.

In gleicher Frist sollen Solche, welche Vermögen der Verstorbenen in Händen haben oder ihr schuldig sind, dieses ebenfalls der Unterzeichneten anmelden, beziehungsweise abliefern.

Dabei wird noch bemerkt, daß im Falle eines Heimschlags dieser Erbmasse eine nochmalige Ausfindung unterbleibt, und daher Ansprüche, deren Anmeldung jetzt nicht geschieht, als ausgeschlossen betrachtet würden.

Bezirkschreiberei Waldenburg.

Ausfindung wegen Erbansatz.

Wer an den im Jahre 1882 fällt gewordenen:

Eduard Eglin-Frei von Ormalingen, wohnhaft gewesen in den „Neben“ bei Oltingen, welchem ein Erbe zugefallen ist und welcher deshalb amtlich ausgefunden wird, wegen Schulden, Bürgschaften oder irgend etwas Anderem eine rechtmäßige Anforderung zu machen hat, soll dieselbe, bei Strafe der Ausschließung von der vorliegenden Masse, längstens bis und mit 13. Dezember 1888 unter Angabe der Beweismittel der Unterzeichneten schriftlich und franko eingeben.

Bezirkschreiberei Sissach.

Kollokations-Anzeige.

Dienstag, den 13. November 1888, Nachmittags 2 Uhr, wird auf dem Bureau der Unterzeichneten die Kollokation von Johannes Krattiger-Loosli in Oberdorf eröffnet, wozu Kreditoren und Bürgen hiemit eingeladen werden.

Bezirkschreiberei Waldenburg.

Einsprachefrist bis und mit 27. November 1888.

Friedensrichterliche Vorladung.

Kläger: Brodbeck, Anwalt, in Bietstal, Namens Emanuel Hartmann, von Pratteln, in Muzilly.

Beflagte: Eugenie Hartmann, unbekannt abwesend, betreffend Ehescheidung,

werden die Parteien auf Montag, den 26. November 1888, Nachmittags 1 Uhr, vor den unterzeichneten Friedensrichter zu erscheinen vorgeladen.

Pratteln, den 30. Oktober 1888.

N. Stingelin, Friedensrichter.

Amortisation.

Der Heimatschein Nr. 244 vom 16. Februar 1882 des Joh. Grieder, Jakobs, von Rünenberg, ist verloren gegangen und wird hiedurch amortisiert.

Rünenberg, den 31. Oktober 1888.

Der Gemeinderath.

Der am 23. Februar 1878 dem Reinhard Schweizer, geb. 7. September 1856, von Reigoldswil, ausgestellte mit Nr. 258 bezeichnete Heimatschein ist verloren gegangen und wird hiemit als ungültig erklärt.

Reigoldswil, den 25. Oktober 1888.

J. Dettwiler, Gemeindefreiber.

Eheverklündungen.

Es beabsichtigen eine Ehe einzugehen die Verlobten:

602. Wallner Alphon, Ziegler, Wittwer, von Buchten, in Altschwil, geb. den 17. April 1855, Sohn des Wendolin und der verst. Anna Maria, geb. Schwarz,

und

Schwind Paulina, ledig, von Therrwil, in Altschwil, geb. den 23. Juni 1862, Tochter des Emanuel und der verst. Melanie, geb. Hasenböhler.

603. Rossi Antonio Nicola, Maurer, ledig, von Croglio, Tessin, in Binningen, geb. den 13. Juli 1858, Sohn des Natale, Ziegler, in Ponte Tresa und der verst. Rachele, geb. Pellegrini,

Der Tag

Abonnement für die ganze Schweiz:
3 Monate 6 Monate 1 Jahr
Durch die Post bezogen Fr. 2. — Fr. 3. 90 Fr. 7. 70
bei der Expedition bestellt „ 1. 80 „ 3. 80 „ 7. 00
für Abo und Umgabe „ 1. 50 „ 3. — „ 6. —

Redaktion, Druck und Verlag von H. Brodard in Yverdon.
3 Kisten
von auswärts nehmen entgegen die Expedition, sowie alle
solchen Buchhandlungen.

Einrückungsgebühr:
Die einrückende Zeile oder deren Raum 10 Cts.
Stellen von 20 Cts.
Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag.

Mittwoch, den 25. Januar 1888.

Der Gesetzesentwurf über Erfindungspatente.

Die allgemeinen Bestimmungen dieses vom Bundesrathe durchberathenen Gesetzesentwurfes sind folgende:

1. Die Schweiz, Eidgenossenschaft gewährt, in der Form von Erfindungspatenten, den Erfindern neuer Erfindungen, welche gewerblich verwertbar sind und durch Modelle darstellbar sind, die im vorliegenden Gesetze bezeichneten Rechte. Als Modell gilt jede körperliche Darstellung einer Erfindung, welche das Wesen und den Gegenstand derselben klar erkennen lässt.
2. Erfindungen gelten nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in der Schweiz bereits so offensichtlich bekannt oder in anderer Weise derart an die Öffentlichkeit gelangt sind, daß danach die Ausbeutung durch Sachverständigen möglich ist.
3. Ohne die Erlaubnis des Patentinhabers darf Niemand den Gegenstand der Erfindung darstellen oder damit Handel treiben. Bildet ein Werkzeug, eine Maschine oder ein sonstiges Produktionsmittel den Gegenstand der Erfindung, so ist der Gebrauch dieses Gegenstandes zu einem gewerblichen Zwecke ebenfalls nur mit Erlaubnis des Patentinhabers gestattet. Letztere wird als gewährt betrachtet, wenn der patentirte Gegenstand ohne irgend welche einschränkende Bedingungen in den Handel gebracht wird.
4. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind nicht auf solche Personen anwendbar, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benutzt oder die nöthigen Voraussetzungen zu ihrer Verwertung getroffen haben.
5. Das Patent ist durch Erbschaft übertragbar. Auch kann es den Gegenstand einer gänzlichen oder theilweisen Abtretung bilden oder denjenigen einer Lizenz, die einen Dritten zur Verwertung der Erfindung ermächtigt. Im Dritten Personen entgegengestellt werden zu können, müssen die Abtretungen, Abtretungen und Lizenzverträge in einem der Bestimmungen des Art. 18 registrirt werden.
6. Die Dauer der Patente ist 15 Jahre, vom Tage der Anmeldung an. Für jedes Patent ist eine Vorkaufsgebühr und eine in folgender Weise zu nehmende Jahresgebühr zu entrichten: für das erste Jahr 20 Fr., für das zweite 30, für das dritte 40 u. s. w. bis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr 150 Fr. beträgt. Diese Gebühr ist zum Voraus zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre zum Voraus bezahlen; wenn er aber vor Verfall der Patente verzichtet, so werden ihm dieselben nach Verfall der noch nicht verfallenen Jahresraten zurückvergütet. Der Inhaber eines Patentes, welcher an der durch dasselbe geschützten Erfindung eine Verbesserung anbringt, kann durch Bezahlung einer einmaligen Gebühr von 20 Fr. ein Zusatzpatent erhalten, das mit dem Hauptpatent sein Ende erreicht. Wenn der Inhaber der Patente während der ersten drei Jahre in der Schweiz Niederlassung während der ersten drei Jahre erforderlichen Geldmittel fehlen, so wird denselben eine Stundung gewährt, die sich bis zum Beginn des vierten Jahres erstreckt, und wenn er dann keine Erfindung fassen läßt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen.
7. Nach Verfall von 3 Jahren vom Datum des Gesuches an soll jedes Patent, unter Folge des Verfalles, in der Schweiz in angemessenem Umfange zur Ausbeutung gegeben werden.

bracht werden, oder es muß zum mindesten seitens des Patentinhabers alles geschehen worden sein, was erforderlich ist, jene Ausbeutung zu sichern. Innerhalb der oben genannten Frist hat der Patentinhaber den eidgenössischen Auktor für gewerbliches Eigentum mitzutheilen, wo die Ausbeutung stattfindet, oder die Schritte zu bezeichnen, welche er zum Zwecke dieser Ausbeutung gethan hat. Die Klage auf Verfall wegen nicht entsprechender Ausbeutung im Ausland steht jeder interessierten Person vor den für die Prozesse wegen Nachahmung kompetenten Gerichten zu.

8. Wenn der Patentinhaber es unterläßt, die jährliche Gebühr am ersten Tage des betreffenden Patentjahres zu bezahlen, so geht er aller seiner Rechte verlustig, wenn er nicht die Fortdauer des Patentes durch Bezahlung der fälligen Gebühr nach einer Stundungsfrist von 20 Fr. innerhalb zweier Monate erwirkt.

9. Die ertheilten Patente sind null und nichtig in einem der folgenden Fälle: 1) wegen die Erfindung nicht neu oder gewerblich nicht verwertbar ist; 2) wenn der Patentinhaber nicht innerhalb der Fristen oder dessen Rechtsnachfolger ist; 3) wenn der Titel, unter dem das Patent nachgesucht wurde, mit Absicht auf Täuschung oder Verleitung einen andern, als den wirklichen Gegenstand der Erfindung angibt; 4) wenn die Darlegung der Erfindung, welche mit dem Gesuche eingereicht wurde (Beschreibung und Zeichnungen), zur Ausbeutung der Erfindung durch einen Sachverständigen nicht genügt. — Die Nichtigkeitsklage steht jeder interessierten Person vor den Gerichten zu, welche für die Klagen wegen Nachahmung kompetent sind.

10. Wer nicht in der Schweiz wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letztern nur geltend machen, wenn er in der Schweiz einen Vertreter bestellt hat, welcher in allen, das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtshandlungen ihn zu vertreten befugt ist. Die in solchen Fällen zu beauftragende Person muß in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das abg. Amt seinen Sitz hat.

11. Wenn nach Verlauf von drei Jahren nach dem Datum des Gesuches der Patentinhaber sich weigert, einen Dritten eine Lizenz zu ertheilen, der ihrer bedarf zur vortheilhaftesten Verwertung einer andern patentirten Erfindung von wirklichem Belange, so kann er durch Urtheil des Bundesgerichts gezwungen werden, die verlangte Lizenz zu ertheilen. Das Bundesgericht legt den Betrag der Entschädigung und die Art der dem Patentinhaber zu leistenden Sicherheit fest.

12. Wenn das öffentliche Interesse es erfordert, kann die Bundesversammlung die Expropriation eines Theils des vorliegenden Gesetzes ertheilen. Patentes auf Kosten des Expropriationsbewerbers auszusprechen. Das Bundesgericht bestimmt den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung.

G i d g e n s i e n s t.

Schleissweien. In der „Morgenzeit“ macht ein Einsender darauf aufmerksam, daß dem Schleissweien noch größere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, als dies bis dahin geschehen. In erster Linie sollten die Offiziere, wie es eingeleitet ist, es sich zur Pflicht machen, Infanterie-Schleissweien im Allgemeinen oder Schlösschen im Speziellen

lediglich eine Erinnerung — die Erinnerung an einen Verstorbenen, die auch noch manche ist.

„In der That?“ murmelte er leise.
„Es gab nur einen einzigen Mann auf dieser Welt, den ich geliebt habe, an den mein ganzes Leben geknüpft war, und der mich so sehr liebte, daß er mir sein Leben opferte.“

„Ihre Frau?“
„Ja, meine Frau.“
„Aber Sie haben noch eine Frau?“
„Nein, ich habe keine Frau mehr.“

Die Dame in den Diamanten.
Lady Maudslayi verlor, als John Hammond sie verließ, in ein tiefes, mitleidiges, sanftes, die Worte des jungen Mannes, sein wildes, unheimliches, verzerrtes, aber so sehr sie tief bewegt und mehr denn je war sie überzeugt, daß Herr Hammond ein sehr edler und ehrenwerther Mann sei und daß ihre Eitelkeit Maria jedenfalls mit ihm glücklich werden würde. Erst nach genauer Weile wisse sie sich aus ihrem Traume auf und nahm dann selbst mit gewohnter Energie die Arrangements der bevorstehenden Hochzeit in die Hand.

Geniileton.

Trügerisches Glück.

„Aber — fünfzig Pfund und die Meisterei — das ist eine Ausgabe, die Sie ebenfalls nicht erwarten konnten. Es kommt mir beinahe so vor, daß Sie sehr sorglos in Geldangelegenheiten sind; ich werde niemals angeben, daß ein Verheiratheter meine Tochter heirathet.“

„Ich habe noch niemals mehr als die Hälfte der Zinsen meines Einkommens ausgegeben.“
Lady Maudslayi konnte den jungen Mann ganz erkannt haben; war derselbe in Folge der Aufregung und des Müdes verrückt geworden?
„Aber ich habe immer gedacht, Sie seien arm,“ flammelte sie hervor.

„Ja, das haben Sie sich von Anfang an so gedacht, aber ich habe hinlänglich genug, um alle meine Bedürfnisse zu decken, und ich werde ein passendes Heirath für Maria einrichten, wenn Sie dieselbe von Ihrer Seite fortlassen wollen.“
Lady Maudslayi blühte eine Weile stumm vor sich hin, dann sagte sie leise:

„In der That, Mister Hammond, das ist eine angenehme Ueberraschung; ich habe Sie wirklich sehr für einen armen jungen Mann gehalten. Unter diesen Umständen werden Sie sich doch wahrscheinlich wundern, was mich dazu gebracht, meine Zustimmung zu der Heirath zu geben.“
„Das war wohl ein Beweis Ihres großen Vertrauens auf mich oder auf die Vorhersage,“ sagte Herr Hammond lächelnd.
„O nein, da sind Sie sehr im Irrthum; mich leitet dabei

könnten die Offiziere eine vielfach mangelnde Verheirathung bringen. Nur durch eifrigen Fleiß und unangenehme Arbeit kann sich ein Offizier die nöthige Ruhe erzwingen und Zeit gewinnen, welche zur Abgabe des jährlichen Schutzes unbedingt nöthig ist. Neben dem Einzelnen sollte jedoch auch in Vereinen das Schicksal und Gebahren nicht unterlassen werden, bloß weil es an Geldern nicht verknüpft wird. Das Schicksal auf die wassertragende Landstrasse zu übertragen — im Hinblick auf die wassertragende Landstrasse — ist ein Fehler, den man nicht unterschätzen sollte. Der Bund vertritt den größten Theil der in den Vereinen vertheilten Munition. Er wird künftig kaum aufsehen können, den aus freien Antrieb sich den Schicksalen ausliefernden des Bundes, wenn sie die vorgezeichneten Pflichten erfüllen, die gleiche Vergünstigung zu gewähren, deren der Auszug und die Landwehr theilhaftig sind.

Postwesen. Die Postverwaltung von Norwegen ist auf 1. Januar 1888 dem Reichereinkommen betreffend den Dienst der Eingangsmandate beigetreten und wird folches, sowie das dazu gehörige Ausführungsreglement, vom 1. Febr. 1888 an zur Vollziehung bringen. Es werden daher von letzterem Datum an Eingangsmandate auch zwischen der Schweiz und Norwegen, zu den nützlichen Bedingungen wie mit den übrigen Ländern, welche am Eingangsmandatsvertrage theilnehmen, auszuwechseln werden können, wobei noch speziell bemerkt wird, daß bis auf Weiteres zum Protest oder zur Verweigerung bestimmte Anlagen zu Eingangsmandaten nach Norwegen mangelhaft sind.

— Der Verwaltungsrath der Nordbahn hat in seiner Sitzung vom 23. Januar beschlossen, die Generalversammlung der Aktionäre von sich aus auf den 25. Februar einzuberufen.

Siegen. Zerstörung. Einer Mitteilung der „Schweiz. Zeitung“ betreffend das eidgenössische Kurat 1888 in Siegen ist zu entnehmen, daß die nöthigen Vorarbeiten in vollem Gange sind und bei allen Kommissen eine rege Thätigkeit herrscht. Für die Erhaltung einer geräumigen, circa 3000 Personen fähigen Unterkunft für die Verwundeten, ist ein freies Grundstück für die Verwundeten in der Nähe der Kurat an der Eisenbahn fertig vor. Das Geld findet bekanntlich vom 29. Juni bis 3. Juli statt.

— Der alpinistische Verein der Schweiz versammelt sich nächsten Sonntag in Olen zu Ausübung eines Besuchs über seine 25jährige Thätigkeit, eines Vortrages über die besten Weideweiden auf den Alpen, Vorträgen und Semestern, sowie zur Wahl seiner Direktion.

Konstanz. Diese Woche begann die Konstanz Schweiß. „Vaterland“ haben sich Schweiß aus dem Berner Jura, Solothurn, Basel, den Urantonen, Freiburg, Luzern und Tessin angemeldet; der Vortrag ging Montag Vormittags halb 10 Uhr von Luzern ab. Es sollen circa 500 Personen aus der Schweiz dem Papst einen Besuch machen.

Baselstadt.

Zur Naturabspaltung. (Korr.) Es ist allgemein, wie sich die Gemeinden des oberen Rheins bei den einflussreichen Verordnungen regen und zuversichtlich, die Naturabspaltung allgemein einzuführen; um so auffallender, wenn nicht geradezu unbegreiflich ist es, daß hier im nördlichen Theile eine große Abneigung vorhanden, indem im nördlichen Theile der Gemeinden — entgegen dem in Olen im nördlichen Theile gegebenen Wort — dem projektirten Verbot nicht beitreten wollen, sei es, daß sie das verhältnismäßig kleine Opfer: Beitrag an eine zu gründende Kasse scheuen, sei es, daß sie fürchtet, eine Einrichtung unterzügen zu müssen, von der

Zunächst mußte natürlich James Streubach konstatirt werden. Der alte, ruhige und erlauchte Mann erschien sofort; aufrecht und wie aus Erz gegossen, blieb er wenige Schritte vom Eingang stehen, die Augen fragend auf seine Schritte gerichtet.

„Lady Maria wird morgen Nachmittag in diesem Zimmer mit Ihrer Kammerdame gerathet werden, wenn die Arrangements sich bis dahin treffen lassen können,“ sagte Lady Maudslayi.

„Ich nur sehr angenehm, das zu hören, meine Lady,“ sagte Streubach, ohne das geringste Zeichen der Hebräer zu verrathen.

„Weshalb ist Ihnen das so sehr angenehm?“ fragte James Streubach und schaute ihn dabei an.

„Weil Lady Maria's Anwesenheit in diesem Hause eine sehr angenehme — für — Ihre Arrangements bedeutet. Sie ist sehr energisch, sehr unternehmend und — nun ist sie ein junges Mädchen — ich darf mir diese Gelegenheit nicht verpassen, wenn Lady Maria fort ist.“
„Aber Sie scheinen nicht für immer, nur eine kurze Abwesenheit wird Sie machen und dann zurückkommen. Ich habe mich so sehr an Sie gewöhnt, daß ich Sie nicht mehr entbehren kann; das Mädchen ist so gut und lieb und anständig, leider habe ich das, wie so vieles im Leben zu spät ausgeführt.“
„Lady Maria wird aber doch, wenn sie sich verheirathet, ihr eigenes Heim bewohnen?“
„Nein,“ sagte James Streubach, „antwortete dessen Herrin etwas gereizt. „Lady Maria wird mit ihrem Gemahl, so lange ich lebe, hier wohnen; lange wird das nicht mehr sein.“ „Sollte Gott geben, daß Sie noch lange, lange hier die

Eidg. Amt für geistiges Eigenthum.
BUREAU FÉDÉRAL DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE.



nam
Fangott Palmer,
bei *nam* Joh. Wenger, *nam*

Goldshof

OFFICIEL.

bei *nam*.

nam



Schweiz. Eidgenossenschaft.

Telegraphen-Bureau
in

Telegramm N^{ro} 687

Liestal von Basel (via Basel)

N^o 18 Aufgegeben den 27 18 um 8 Uhr 3 Minuten
(Wörter 18) Angekommen den 27 18 um 8 Uhr 3 Minuten

Die Telegraphen-Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der telegraphischen Correspondenz. Dagegen wird sie alle zur Sicherung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nöthigen Massregeln ergreifen.
L'Administration des télégraphes n'accepte aucune responsabilité à raison du service de la correspondance par la voie télégraphique. Elle prendra toutes les mesures nécessaires pour assurer l'exactitude de ce service ainsi que le secret des correspondances télégraphiques.

Balmer Gungl

Leopold Gungl
Liestal

Dringend um Morgen gegen 10 Uhr
40 Kisten Kaffeebohnen in meinem
Lager

Dejosez

Unterschrift des ausfertigenden Telegraphisten

Uebertelegraphirt an die Station: den um Uhr Min.

Der Telegraphist:

Publikationen

des

Eidg. Amtes für geistiges Eigenthum.

1) Die **Sammlung schweizerischer und ausländischer Marken**, wofür der jährliche Abonnementspreis Fr. 3. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das Ausland beträgt.

2) Die **Patentliste**, welche enthalten wird:

a. Die Klassifikation der Erfindungen.

b. Das halbmonatliche Verzeichniss der eingeschriebenen Patente, sowie derjenigen, welche erloschen oder bezüglich des Eigenthumsrechtes irgend eine Veränderung erlitten haben.

c. Den jährlichen Katalog der Titel der Erfindungen, nach Klassen geordnet.

d. Den jährlichen Katalog (in alphabetischer Reihenfolge) der Besitzer der Patente.

Der erste Jahrgang umfasst Alles, was in der Zeit vom 15. November 1888 bis 31. Dezember 1889 veröffentlicht werden wird.

Der jährliche Abonnementspreis ist für die Schweiz auf Fr. 4. — und für das Ausland auf Fr. 6. 50 festgesetzt.

3) Die **Patentschriften**, einzelne Hefte, welche die Beschreibung und die Zeichnungen jeder Erfindung zur öffentlichen Kenntniss bringen werden.

Einzelne Exemplare. Für diese Hefte wird, sofern sie einzeln verlangt werden, ein Durchschnittspreis von Fr. 1. — bzw. Fr. 1. 20 für das Ausland — bestimmt. In den Bestellungen sind die Nummern der gewünschten Patentschriften deutlich zu bezeichnen, ansonsten solche nicht berücksichtigt werden könnten.

Abonnemente. Die Abonnementsbedingungen für eine oder mehrere Klassen von Erfindungen sind folgende:

Jeder Abonnent übermittelt dem eidg. Amt persönlich oder per Postmandat Fr. 50. —, welche ihm in einem zu eröffnenden Konto-Korrent gutgeschrieben werden. — Sobald eine Patentschrift der betreffenden Klasse erscheint, wird sie dem Abonnenten zugesandt und seinem Konto belastet, bis die geleistete Hinterlage erschöpft ist; tritt dieser Fall ein, so wird der Abonnent sofort benachrichtigt.

Sämmtliche Abonnenten geniessen auf dem oben erwähnten Einheitspreise eine Ermässigung von 30 %, wogegen bei Sendungen in's Ausland ein Portozuschlag von 10 Cts. per Heft erfolgt.

Da die Publikationen nur in einer beschränkten Auflage erscheinen, so werden Diejenigen, welche solche zu erhalten wünschen, gebeten, uns von ihren Begehren ehestens zu benachrichtigen.

Abonnementsanzeigen, welche uns erst zukommen, nachdem der Vorrath der verfügbaren Exemplare erschöpft ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Uebrigen behält sich das Amt vor, bei Bestellungen für mehrere Exemplare der gleichen Patentschrift einen anders berechneten Preis eintreten zu lassen.

Sämmtliche Zahlungen sind zum Voraus zu leisten, wobei bemerkt wird, dass Frankomarken nicht angenommen werden.

Eidg. Amt für geistiges Eigenthum.

Der erste Jahrgang (1889) der halbmonatlichen Liste über die erteilten Patente ist nicht mehr vollständig zu haben. Diese Lücke hat jedoch wenig zu bedeuten, da die beiden sub litt. c und d erwähnten jährlichen Kataloge — welche im Abonnemente auf die Patentliste inbegriffen sind — hierfür vollständigen Ersatz bieten werden.

Verzeichniss

der zur

Unterstützung vorstehenden Gesuches eingereichten Papiere¹⁾ und Gegenstände

(Die nicht zutreffenden Benennungen und Bezeichnungen sind zu streichen)

- 1) Gegenwärtiges Verzeichniss.
Umstehendes Patentgesuch.
- 2) 2 Exemplare der Beschreibung der Erfindung, auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter (Art. 7 der Vollziehungsverordnung).
- 3) Zeichnungsblatt auf Bristol-Papier gemäss Art. 8 der Vollziehungsverordnung.
- 4) Zeichnungsblatt auf Pausleinwand.
- 5)

Fr. 20 als Hinterlegungsgebühr	{	persönlich abgegeben. ²⁾ per Postmandat eingesandt.
Fr. 20 als erste Jahresgebühr		
Fr. 10 für Vergleichung ³⁾		
- 6) Ein Dokument enthaltend die Rechtsansprüche des Patentbewerbers.⁴⁾
- 7) Eine Vollmacht.⁵⁾
- 8) Das Beweismittel für die Existenz des Modells⁶⁾

Die Rücksendung des Modells⁷⁾ wird verlangt — Bleibend zu hinterlegende
nicht verlangt. — Modelle werden nicht zurück-
gesandt.

- 9) Das Gesuch, dass die Veröffentlichung der Beschreibung um 6 Monate verschoben werde.

_____, den _____ 18____

(Unterschrift des Gesuchstellers :)

¹⁾ Alle Schriftstücke müssen datirt und unterzeichnet sein; auch müssen dieselben in der gleichen Sprache wie das Gesuch selbst abgefasst, oder von einer beglaubigten Uebersetzung in dieser Sprache begleitet sein.

²⁾ Das Bureau entschlägt sich jeder Verantwortlichkeit für Einzahlungen, welche nicht persönlich oder durch Postmandat geleistet werden (Verordnung Art. 10). Für die erhaltenen Beträge wird dasselbe sofort Quittung ausfertigen.

³⁾ Diese Taxe ist für jedes definitive Gesuch zu entrichten, welches sich auf eine Erfindung bezieht, für welche die bleibende Hinterlegung der Modelle nicht vorgeschrieben ist (Bundesrathsbeschluss Art. 7).

⁴⁾ Vorgeschrieben in Art. 2, Alinea 3 der Verordnung für diejenigen Gesuche, welche von Rechtsnachfolgern der Erfinder ausgehen.

⁵⁾ Für ausländische Patentgesuche ist die Vermittlung eines in der Schweiz wohnenden Vertreters obligatorisch (Verordnung 2, Alinea 2).

⁶⁾ Der Beweis für die Existenz der Modelle kann für Erfindungen, für welche die bleibende Hinterlegung derselben obligatorisch ist, auf keine andere Weise als durch Ausführung dieser Vorschrift erbracht werden (Bundesrathsbeschluss Art. 1) Für die Erfindungen, welche nicht in obige Kategorie fallen, sind folgende Beweismittel zulässig: a. Vorweisung des Gegenstandes selbst oder des Modelles (Bundesrathsbeschluss Art. 1), und für Gegenstände, deren Transport hieher schwierig oder unmöglich wäre: b. Einreichung von photographischen Aufnahmen, welche es möglich machen, die charakteristischen Merkmale der Erfindung zu erkennen: c. Unter Vorbehalt der Einwilligung des eidgenössischen Amtes die Beistellung des Modelles oder Gegenstandes zur Verfügung der amtlichen Experten an drittem Ort im Inland.

⁷⁾ Wenn es ausdrücklich verlangt wird, so erfolgt die Rücksendung der Modelle unter einem Gewicht von 50 Kilogr. durch das Bureau selbst, sofern die Verpackung nicht besondere Schwierigkeiten bietet. Die hieraus entstehenden Kosten, sowie Camionnage- und Transportgebühren sind selbstverständlich zu Lasten des Adressaten. Wenn das Bureau sich mit der Rücksendung nicht befassen kann, wird es dem betreffenden Gesuchsteller hievon Anzeige machen, unter Zustellung des Protokolls betreffend die Leistung des Modellausweises. — Gegentheilige Weisungen angenommen, werden die eingereichten Photographien nicht zurückgesandt.

Patentgesuch.

1) Name und Zuname des Bewerbers.

2) Vollständige Adresse des Bewerbers.

3) Angabe, ob der Bewerber der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger ist; in letzterm Fall Namensangabe des Erfinders.

4) Angabe, ob es sich um ein provisorisches, definitives oder Zusatz-Patent handelt.

5) Titel der Erfindung.

Wenn es sich um den Genuss der Vergünstigungen d. Art. 32 des Gesetzes handelt:

6) Angabe des Landes und des Datums der ersten Anmeldung.

Wenn es sich um den Genuss der Vergünstigungen d. Art. 33 des Gesetzes handelt:

7) Ort der Ausstellung.

8) Datum der Zulassung des Gegenstandes zu derselben.

9) Ordnungs-Nummer des betreffenden Zeugnisses.

10) Unterschrift des Bewerbers, oder für N. N.

(Name d. Bewerbers)

Der Vertreter:

X. X.

(Name des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse).

D Unterzeichnete ¹⁾

wohnhaft in ²⁾

ersuch das eidgenössische Amt für geistiges Eigenthum als ³⁾

um Ertheilung eines ⁴⁾
Erfindung ⁵⁾

Patentes für nachstehend genannte

deren Wesen in der beiliegenden Beschreibung sammt Zeichnungen auseinandergesetzt ist.

Obige Erfindung wurde zum ersten Mal zur Patentirung angemeldet in ⁶⁾

am

Obige Erfindung steht infolge Zulassung ihres Gegenstandes zur

Ausstellung in ⁷⁾

am ⁸⁾

kraft Zeugnis Nr. ⁹⁾ unter

zeitweiligem Schutz

den

18

¹⁰⁾

Bemerkung. Patentgesuche werden nur angenommen, wenn folgende Beilagen miteingereicht werden:

Für provisorische Patente.

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Erfindung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Pausleinwand;
- 4) die Summe von 40 Franken, vorausgesetzt, dass sie nicht durch Postmandat separat eingeschickt wird;
- 5) ein Verzeichniss der hinterlegten Beilagen.

Der Eigenthümer eines provisorischen Patentes kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives umtauschen, sobald er dem eidgenössischen Amte den Beweis liefert, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst vorhanden ist, (Art. 17 der Vollziehungsverordnung).

Für definitive Patente.

Die für sofortige Erlangung eines definitiven Patentes zu hinterlegenden Beilagen sind identisch mit den für Erlangung eines provisorischen Patentes vorgeschriebenen: nur muss zudem noch der Beweis erbracht werden, dass ein Modell des Gegenstandes der Erfindung, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist (Art. 9 der Vollziehungs-Verordnung).

Für Zusatzpatente.

- 1) Zwei Exemplare der Beschreibung der Verbesserung;
- 2) ein Exemplar der zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen auf Bristolpapier;
- 3) ein Exemplar derselben Zeichnungen auf Pausleinwand;
- 4) der Beweis, dass ein Modell der Verbesserungen existirt;
- 5) die Summe von 20 Franken, vorausgesetzt, dass sie nicht mit Postmandat separat eingeschickt wird;
- 6) ein Verzeichniss der hinterlegten Beilagen.

Wird ein Patent nicht zu Händen des Erfinders, sondern seines Rechtsnachfolgers nachgesucht, so ist auch eine dessen Rechte dokumentirende Urkunde zu hinterlegen.

Einem Gesuche, welches durch einen Vertreter eingereicht wird, muss die vom Patentbewerber unterzeichnete Vollmacht beigelegt werden.

Verzeichniss auf der Rückseite.

Eine Auswahl
empfehlenswerter Werke
aus dem Verlage
von

Bernh. Friedr. Voigt
in Leipzig

— Gegründet 1812 —



Zu beziehen durch:

Sie beziehen durch alle Buchhandlungen
Buchhandlung ————

Basel, Spalenberg 491
ausgegeben 1901

Schmidt, D., Die Anfertigung der Dachrinnen in Zeichnungen. Mit Berücksichtigung der in der Abteilung für Bauwesen im königlich Preussischen Ministerium für öffentliche Arbeiten entworfenen Musterzeichnungen. Zum praktischen Gebrauch für Baumeister, Architekten, Maurer- und Zimmermeister, Klempner- und Dachdeckermeister und als Vorlagewerk für Baugewerk- und Fortbildungsschulen. Zwölf Planotafern mit 106 Figuren und erläuterndem Text. 1893. In Mappe. 5 Mark.

Schüler, A., Die Eisenkonstruktionen des Hochbaues, umfassend die Berechnung und Anordnung der Konstruktionselemente, der Verbindungen und Stöße der Walzeisen, der Träger und deren Lager, der Decken, Säulen, Wände, Balkone und Erker, der Treppen, Dächer und Oberlichter. Für den Schulgebrauch und die Baupraxis bearbeitet. Mit 820 Textabbildungen, darunter 9 Tafeln und 18 Tabellen. 1901. Lex.-8. Geh. 5 Mark. Geb. 6 Mark.

Schrader, E., Der Fuß- und Strombau mit besonderer Berücksichtigung der Vorarbeiten. Mit 7 Foliotafeln. gr. 4. 1887. Geh. 3 Mark 75 Pfg.

Schubert, A., Diemenschuppen und Feldschieben, ihre zweckmäßige Konstruktion, Ausführung und deren Kosten, für Landwirte und Techniker. Mit 20 Textillustrationen und 8 Tafeln. gr. 8. 1900. Geh. 1 Mark 80 Pfg.

Schubert, A., Kleine Stallbauten, ihre Anlage, Einrichtung und Ausführung. Handbuch für Baugewerkmeister, Bautechniker und Landwirte. Mit 97 Textfiguren und 3 Kostenanschlägen. gr. 8. 1900. Geh. 2 Mark 50 Pfg.

Schubert, A., Taschenbuch der landwirtschaftlichen Baukunde. Eine Sammlung technischer Notizen, Tabellen und Kostenangaben zum unmittelbaren Gebrauch beim Entwerfen und Veranschlagen der wichtigsten landwirtschaftlichen Bauten. Für Techniker, technische Schulen, Landwirte u. s. w. 8. 1893. Geb. 1 Mark 80 Pfg.

Seidel, Fr., Sprüche für Haus und Gerät. 8. 1892. Geh. 2 Mark.

Schjorath, G. v., Modell der zeichnerischen Darstellung für ein freistehendes, bürgerliches Einfamilienhaus. Dargestellt durch Zeichnungen im Maßstab 1:100. Zum Gebrauche beim Unterrichte im Entwerfen und Veranschlagen an Baugewerk- und technischen Mittelschulen, sowie zum Privatstudium für Baukünstler. 15 farbige Tafeln mit erklärendem Text. gr. 4. 1901. In Mappe. 6 Mark.

Tormin, R., Baushilfen für Zimmerer, Maurer, Dachdecker, Bauunternehmer, Schachmeister und alle sonstigen in der Baupraxis beschäftigten Gewerke, sowie die Preisangabe verschiedener Materialien und auszuführender Arbeiten. Mit Umgehung der mathematischen Formeln in allgemein verständlicher Weise und durch Beispiele erläutert. Dritte vermehrte Auflage. 8. 1892. Geh. 6 Mark.

Tormin, R., Zement und Kalk, ihre Bereitung und Anwendung zu baulichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken, wie auch zu Kunstgegenständen. Für Zement- und Kunststein-Fabrikanten, Techniker, Architekten, Maurermeister, Fabrikbesitzer u. s. w. Dritte Auflage von H. v. Gerstenberg's „Zemente“ in vollständiger Neubearbeitung. 8. 1892. Geh. 2 Mark 50 Pfg.

Weichardt, G., Motive zu Garten-Architekturen. Eingänge, Veranden, Brunnen, Pavillons, Bäder, Brücken, Ruheplätze, Kaskaden, Terrassen, Freitreppen, Beduten u. s. w. 25 Blatt, enthaltend 20 Projekte und etwa 100 Skizzen in Randzeichnungen, nebst 6 Tafeln Details in natürlicher Größe. Folio in illustrierter Mappe. 1879. 12 Mark.

Zimmermanns Sprüche und Kranzreden, die nützlichsten, beim Richten neuer Gebäude, namentlich von bürgerlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Kirchen, Türmen, Gerichtsgebäuden, Rathhäusern, Waisen-, Schul- und Pfarrhäusern, Hospitälern, Fabrikgebäuden u. s. w. Neunte neu durchgesehene und vermehrte Auflage. 12. 1896. Geh. 2 Mark 25 Pfg.

Für Bäcker und Konditoren

Barn, Ph., Neue Vorlagen zu Torten-Verzierungen und Randgarnituren. Eine im modernsten Stile gehaltene Sammlung in natürlicher Größe. Zum Gebrauch für Konditoren, deren Gehilfen und Lehrlinge. 35 Planotafern in Farbendruck. 4. 1889. Geh. 6 Mark.

Enhrim, A., Das Bäckergerwerbe der Neuzeit. Eine ausführliche Darstellung des gesamten Bäckereibetriebes nebst einem Anhang: Die Buchführung für Bäcker. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von P. Fost, Bäckermeister. Mit zahlreichen Textabbildungen und einem Atlas von 11 Tafeln. gr. 8. 1899. Geh. 6 Mark 75 Pfg.

- Cyrim, A.** Die Konservierung der Nahrungsmittel und der einge-
machten Früchte und Beeren, Gelees, Kompotts, Marmeladen und Frucht-
säfte. Zweite verbesserte Auflage. 8. 1878. Geh. 2 Mark 50 Pfg.
- Demelius, W.** Die Zuderwaren, Schokoladen und Lebkuchen der Neuzeit.
Enthaltend 270 der besten neuesten Rezepte und Verfahren, wie solche
jetzt in den größten Fabriken des In- und Auslandes angewandt
werden. Zweite verm. u. verb. Auflage. Mit 54 Abbildungen auf
3 Foliotafeln. gr. 8. 1898. Geh. 2 Mark.
- Expel, J. C.** Der illustrierte Konditor, oder gründliche Anweisung
zur Zubereitung aller Arten Zuderwaren, Mehlspeisen und Biddings,
zur Fabrikation der Schokolade u., Gelees, Marmeladen, Kompotts,
der Fabrikation der Kunstbäckerei; ferner desgleichen erprobte
Rezepte zu allen Gattungen der Kunstbäckerei; ferner zur
Bereitung des Gefrorenen, der Sorbets, Gramoladen und
Cremes, sowie zu den beliebtesten Arten künstlicher Getränke und Schoko-
laden. Zwölfte vermehrte und verbesserte Auflage von L. Jost.
praktischer Konditor in Weimar. Mit einem Atlas von 14 Folio-
tafeln. 8. 1894. Geh. 5 Mark.
- Graeger, Dr. A.** Die Obstweinfunde oder Bereitung aller Arten
Weine aus Beeren, Stein- und Kernobst. Dritte vermehrte und
verbesserte Auflage bearbeitet von H. Timm. Mit 26 in den Text
gedruckten Holzschnitten. gr. 8. 1895. Geh. 2 Mark 50 Pfg.
- Herb, R.** Neue Sortenverzierungen und Handgarnituren. Eine Aus-
wahl der modernsten Vorlagen in natürlicher Größe. Zum Gebrauche
für Konditoren, deren Gehilfen und Lehrlinge. Mit 35 Planotafeln.
Zweite Auflage. 4. 1896. Geh. 4 Mark.
- Jeep, W.** Die Einrichtung und der Bau der Backöfen. Ein Hand-
buch für Bäcker und alle diejenigen, welche sich mit dem Bau und Be-
triebe der Backöfen und Bäckereien befassen. Zweite sehr vermehrte
Auflage. Mit einem Atlas von 15 Tafeln. 8. 1883. Geh. 5 Mark.
- Jost, A.** Die Bereitung warmer und kalter Bowlen, wie auch sämt-
licher punschähnlichen warmen und kalten Getränke. Nach 136 erprob-
ten Rezepten. Vierte neu bearbeitete Auflage. 8. 1898. Geh.
1 Mark 50 Pfg.
- Kug, L.** Die Pudding-Küche. Gründliche Anweisung zur Bereitung
der verschiedensten Puddings, Mehlspeisen, Aufläufe, Charlotte, Flan-
mies, Cremes, der süßen Gelees u. auf beste und wohlfeilste Art.
Mit 2 Abbildungen. 12. 1889. Gebunden. 3 Mark.
- Marquardt, Heinrich.** Die neuesten und bewährtesten Bereitungsweisen,
Aufbewahrungsmethoden und Tauglichkeitsproben der sogenannten

- oder Preßhose. Fünfte vermehrte Auflage herausgegeben von L. Jost,
Bäckermeister. 8. 1895. Geh. 1 Mark 50 Pfg.
- Nöthling, C.** Die Eiskeller, Eishäuser und Eisschränke, ihre Konstruktion
und Benutzung. Für Branereibesitzer, Gastwirte u. s. w. Fünfte
umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 161 Figuren. gr. 8. 1896.
Geh. 3 Mark.
- Perini, Giac.** Der Schweizerzuckerbäcker oder instruktive Anweisung
zur Anfertigung aller feinen Sorten, Kuchen, Konfekte, Biskuits,
Makronen, Pasteten und anderen feinen Bäckereien, nebst Anleitung zur
Darstellung der englischen Biskuits oder Kates; im ganzen gegen 900
Rezepte enthaltend. Fünfte gänzlich umgearbeitete und vermehrte
Auflage von Ph. Born. Mit 24 Tafeln Abbildungen. 8. 1893.
Geh. 5 Mark.
- Stegmann, H.** Der Pfefferkuchebäcker und Lebkuchler. Anweisung,
alle Arten Pfeffer- und Honigkuchen herzustellen; nebst genauer Angabe
des Verfahrens der Nürnberger, Eborner, Danziger und Braunschweiger
Lebkuchlerzünfte, der Anfertigung der feinen Pfeffermischchen und Zuder-
kuchen, der Makronen, Elixen und Punschuchen, des Marzipans und
verschiedener Konfekte. Sechste durchgesehene Auflage. 8. 1901.
Geh. 1 Mark.

Für Bildhauer und Steinmetzen

- Behse, Dr. W. H.** Die praktischen Arbeiten und Baukonstruktionen
des Maurers und Steinbauers in allen ihren Teilen. Ein Handbuch
für Maurer und Steinbauer, sowie für Baugewerkschulen. Sechste
verbesserte und vermehrte Auflage. Mit einem Atlas von 51 Folio-
tafeln, enthaltend 659 Figuren. 8. 1893. Geh. 10 Mark.
- Gerstenberg, H. v.** Neuer Steinberechner nach metrischem Maß-
system, oder Tafeln, woraus von allen behauenen Steinen, wie z. B.
von Quadern, Platten, Marksteinen, Pfeilern, vierkantigen Säulen
u. s. w. der Inhalt nach Kubitmetern und Teilen desselben aufs Ge-
naueste berechnet, sofort ersehen werden kann. Mit einem Anhang,
enthaltend die wichtigsten Formeln zur Flächen- und Körperberechnung,
sowie deren Anwendung auf die Praxis und eine arithmetische Tabelle,
nach der auch der Inhalt runder Körper (Schleifsteine u. s. w.) sich
leicht berechnen läßt. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage be-
arbeitet von Ed. Jenken, Direktor. Mit 36 in den Text gedruckten
Abbildungen. 8. 1895. Gebunden. 2 Mark 50 Pfg.

Eidgenössisches Amt
für
Geistiges Eigenthum.



Man ist ersucht, in jedem Brief die
Hinterlegungsnummer beizusetzen, auf
welche derselbe sich bezieht.

Gegenstand:

Patente.
Anfragen,
Erückten.

Bern, den 4 Februar 1890

Herrn August Koller,
bei Herrn Johann Wenger zum Eigoldhof
by Läusen

Ihren Brief vom 2. Februar
sind mir 2 Patentgesuchformulare
die man bestenfalls Musterparaphen
in der in Ihnen beifolgende
Musterparaphen.

In Entschuldigung der Gabe
sind Sie sich an die Gemeindefunktionäre
Läusen.

Die Hinterlegungsgabe vom Feb. 20. - und die
Modellparaphen vom Feb. 10. - (wenn Sie
bei definitiven Patent anhängen) können nicht
gestundet werden.

Auf Angaben betreffend Abrechnung der
Patente können wir nicht antworten.
Mit Gruss.

Eidg. Amt
für geistiges Eigenthum
DER DIREKTOR.

Waltz

Beilagen:
2 Patentgesuchformulare.

Eidg. Amt für geistiges Eigenthum.

Ausführung der Originalzeichnungen.

Art 8 der Vollzugsverordnung schreibt bezüglich der Ausführung der Originalzeichnungen u. A. vor:

„alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden.“

Diese Bestimmung gilt auch für die Uebersetzungsbuchstaben und die schriftlichen Angaben in den Zeilen.

Darunter wird im gleichen Abschnitt des Art 8 verstanden:

„Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke. Immerhin müssen alle Linien scharf und voll. nicht faserig- aus. gezogen werden. Allzufine Linien sind zu vermeiden.“

Ueber- und Untersätze sind nicht zulässig.

Die Vorschriften des Art 8 sind überhaupt genau einzuhalten, weil nur denselben entsprechend ausgeführte Zeichnungen ohne Schwierigkeiten photographirt auf Zink übertragen werden können. — Nichtbeachtung der Vorschriften wird Rückweisung der Zeichnung zur Folge haben.

Bei Angabe der Anzahl der Zeichnungsblätter in der Zeile versteht sich auf die Regel zu stehen, daß die Pausen nicht besonders zählen; es ist nur die Anzahl der Originalzeichnungen maßgebend.

Eidg. Amt für geistiges Eigenthum.

Der Direktor:

Haller.

Edg. Amt für geistiges Eigenthum.
Bezeichnung der eingesandten Modelle oder
Photographien.

Dem Künftigen Entfremden vorzuziehen, welche beim ersten
ersten Begründung der zur Modellherstellung der Patentgesetze
eingesandten Modelle oder photographischen Darstellungen
von Künftigen Künftigen, besonders für die unterzeichneten Amt vor,
dass jede Modell oder jede Photographie mit dem Namen
und der Adresse des Erfinders, dem Datum der Einreichung
und der Angabe der zu erfindenden Sache bezeichnet
werden soll; die Einreichung ist in Art. 3 des Bundesrats,
beschlossen am 26 October 1888 vorgegebenen Gesetzgebungsamt darf
gleichwohl nicht unterlassen werden.

Für die Modelle sollen jene Angaben auf einem vom
Erfinder selbst solid beschriebenen Zettel angegeben werden
oder, falls dies unmöglich ist, auf der unmittelbaren
Verpackung des Gegenstandes.

Für Photographien können solche Angaben auf
einem selbst oder auf dem Blatt, auf welchem sie aufgenom-
men sind, angegeben werden. Uebertrifft das Photo-
graphie oder das Blatt, auf welchem sie aufgenommen
sind, aufgegeben sind, das einzuweisen, für Einreichungen vor-
geschriebene Format (21/33 cm); Gaben oder in diesem Format
gepackt werden können. Es wird empfohlen zum Auf-
heben der Photographie können kleinen Carton zu verwenden.

Das unterzeichnete Amt empfiehlt sich jeder Mangel,
mündlichkeit in der Sache von Entfremden, welche und der
Künftigen aber für die Mängel der Mängel können.

Bern, den 15 Mai 1889

Edg. Amt für geistiges Eigenthum.
Der Direktor:
Hölz.

Bureau Fédéral de la propriété intellectuelle.

Indications dont les modèles en photographies
doivent être munis.

Afin d'éviter les erreurs qui peuvent se produire lorsque les modèles en reproductions photographiques déposés à l'appui d'une demande de brevet ne sont pas pourvus d'indications suffisantes, le Bureau prescrit que tout modèle en toute photographie devra porter le nom et l'adresse du demandeur, la date du dépôt et le nombre des modèles en photographies déposés; ceci indépendamment de la lettre d'accompagnement prévue à l'article 3 de l'arrêté du Conseil Fédéral du 26 Octobre 1888.

Pour les modèles, ces indications devront être contenues sur une étiquette solidement fixée à l'objet même ou, si cela n'est pas possible, à son emballage immédiat.

Pour les photographies, on pourra transcrire les indications de l'espèce soit sur la photographie, soit sur la feuille sur laquelle elle est montée. La photographie ou la feuille sur laquelle une ou plusieurs photographies sont montées devra être au format simple imposé pour les dessins (21/33 cm) ou être plié(e) à ce format. Il est recommandé de ne pas employer du carton fort pour le montage des photographies.

Le Bureau se décharge dès maintenant de toute responsabilité quant aux erreurs pouvant résulter de l'observation des prescriptions qui précèdent.

Bern, le 15 Mai 1889

Bureau Fédéral de la propriété intellectuelle.

Le Directeur:
Haller.